

UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Juni | 2018



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz / Saarland

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Tel. 0261 106-268,	Fax -552268,	schwarzmeier@koblenz.ihk.de
	Anne Glück, Tel. 0261 106-286,	Fax -552286,	glueck@koblenz.ihk.de
IHK Pfalz:	Kathrin Mikalauskas, Tel. 0621 5904-1612,	Fax -221612,	kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de
	Dr. Marius Melzer, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221610,	marius.melzer@pfalz.ihk24.de
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Tel. 06721 9141-15,	Fax -7915,	martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
	Dr. Ingrid Vollmer, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7914,	ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de
IHK Saarland:	Christian Wegner, Tel. 0681 9520-425,	Fax -489,	christian.wegner@saarland.ihk.de
	Dr. Uwe Rentmeister, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489,	uwe.rentmeister@saarland.ihk.de
IHK Trier:	Kevin Gläser, Tel. 0651 9777-530,	Fax -505,	glaeser@trier.ihk.de
	Tobias Scholl, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505,	scholl@trier.ihk.de

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer www.pixelio.de

Wasser: © Peter Wetzel www.pixelio.de

Blatt: © Ingo Anstötz www.pixelio.de

Windrad: © Hilke Pantel www.pixelio.de

POLITIK UND RECHT	6
RHEINLAND-PFALZ	6
11. Windenergietag Rheinland-Pfalz in Bingen.....	6
Wasserqualität fast überall ausgezeichnet.....	6
Extreme Wetterlagen häufen sich: Hochwasserschutzkonzepte werden immer wichtiger	7
Aktion Grün.....	7
Hochwasserschutz in Rheinland-Pfalz: Rheinhauptdeich.....	8
Instandsetzung der Hochwasserschutzmauer in Bingen	8
Fördermittel für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rhein-Lahn-Kreis.....	9
BUND	10
Einigung bei Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zwischen Bund und EU.....	10
Meldefrist 30. Juni 2018 im Energiesteuer- und Stromsteuerrecht beachten	10
Bafa veröffentlicht neues Hinweisblatt „Stromzähler für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG“	11
Stickstoffdioxid: EU-Kommission reicht Klage gegen Deutschland ein.....	11
Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Urteilsgründe zu Fahrverboten	12
Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen	13
Einschränkungen bei der Energiesteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren.....	13
Studien-Konsens: CO ₂ -Ziel von 95 % macht Power-to-Gas notwendig.....	14
LAGA verabschiedet neuen Bußgeldkatalog zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung	14
EUROPÄISCHE UNION	16
Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Reform	16
Strom- und Gasnetze: ENTSOs stellen gemeinsamen Szenario-Bericht fertig	17
EU-Emissionshandel: CO ₂ -Ausstoß in Deutschland im Jahr 2017 rückläufig.....	18
EU-Klimapolitik: Rat verabschiedet Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude	19
ETS: Marktstabilitätsreserve wird erstmals 265 Millionen Emissionszertifikate vom Markt nehmen	19
Brexit: Britische Regierung strebt Verbleib im ETS bis 2020 an	20
Nord Stream 2: Position des Europarlaments zur Gasrichtlinie verfügbar.....	20
Bestimmung der Fahrzeugemissionen: EU-Kommission will Berechnungsmethode ergänzen	21
EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Zukunft des Gasmarktes.....	21
Ökodesign: EU-Konsultation zur möglichen Regulierung von Umwelteinflüssen von Werkzeugmaschinen und Schweißgeräten.....	22
Brüssel präsentiert im November neue Klimastrategie	23
Emissionshandel: Vorläufige Carbon-Leakage-Liste veröffentlicht.....	24
Carbon-Leakage-Liste: Weitergehende Informationen veröffentlicht.....	25
EU: Netzentgeltbefreiung für Großverbraucher nicht mit Beihilferecht vereinbar	25
Neuer EU-Haushalt: Mehr Ausgaben für Klima und Energie	26
Stickstoffdioxid: EU-Kommission reicht Klage gegen Deutschland ein.....	26
REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert	27
FÖRDERPROGRAMME/PREISE	28
KURZ NOTIERT	30
VERANSTALTUNGSKALENDER	36
RECYCLINGBÖRSE	40

Liebe Leserinnen und Leser,

alle vier Jahre erstellt Roland Berger im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit dem GreenTech-Atlas eine umfangreiche Studie über Status Quo und Ausichten in den Branchen Umwelttechnik und Ressourceneffizienz. Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat nun die 5. Auflage der Studie vorgestellt und gute Nachrichten für Unternehmen der entsprechenden Querschnittsbranchen übermittelt. Prognostiziert werden jährliche globale Wachstumsraten von 6,9 %. Bis 2025 soll das Marktvolumen auf 5.902 Mrd. EUR anwachsen. Deutsche Unternehmen sind mit einem Weltmarktanteil von 14 % stark aufgestellt.

Neben den wirtschaftlichen Potenzialen sind mit den wachsenden Umwelttechnologie-Sektoren auch große ökologische und soziale Hoffnungen verbunden. Sie sollen ganz wesentlich dazu beitragen, dass die Grundbedürfnisse einer wachsenden Anzahl von Menschen, auch in schwächeren Volkswirtschaften, erfüllt werden, ohne die Basis für eine dauerhaft gute Lebensqualität zu zerstören. Die ambitionierten internationalen Klimaschutzziele und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – auch dies unterstreicht der GreenTech-Atlas deutlich – sind ohne innovative Lösungen und Dienstleistungen nicht zu erreichen.

Dass neue Technologien immer häufiger auch disruptiven Charakter haben, zeigt die Studie in einem umfangreichen Kapitel über die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Umweltwirtschaft. Digitale Systeme verändern den Markt in Bezug auf die Optimierung der eigenen Prozesse und die Kommunikation mit Kunden. Die positive Nachricht für den Umwelt- und Klimaschutz ist gleichzeitig ein Weckruf an die deutsche Umweltwirtschaft. Während z. B. Branchen der Energiespeicherung und -verteilung sowie Teile des Mobilitätssektors auf digitale Applikationen und Vernetzung aufbauen, stehen andere Branchen erst am Anfang des digitalen Wandels.

Auch der zunehmende Wettbewerb um internationale Aufträge ist eine Herausforderung, der sich deutsche Unternehmen stellen müssen. Die deutsche Umweltwirtschaft besteht zu 90 Prozent aus kleinen und mittelständischen Unternehmen. Was an sich eine Stärke der deutschen Volkswirtschaft ist, kann im Wettbewerb um Aufträge eine Herausforderung sein. Denn immer häufiger werden nicht nur Technologien, sondern auch Infrastruktur und Service sowie oft auch die Finanzierung als „Paketlösung“ nachgefragt.

Deshalb sind aus dem GreenTech-Atlas des BMU im Wesentlichen zwei Schlussfolgerungen zu ziehen. Zum einen müssen in den kommenden Jahren mit einer intelligenten Industrie- und Investitionspolitik die Rahmenbedingungen dafür gesetzt werden, dass die deutsche Umweltwirtschaft Vorreiter bleibt. Zum anderen ist es wichtig, dass die Bundesregierung deutsche Unternehmen zielorientiert mit Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung beim Eintritt in neue Märkte unterstützt.

Mit der Exportinitiative Umwelttechnologien hat das BMU seit 2016 ein auf die Umweltwirtschaft zugeschnittenes eigenes Förderinstrument etabliert, das sich auf Themen der öffentlichen Daseinsvorsorge fokussiert und damit eine sinnvolle Ergänzung zu etablierten Programmen des BMWi bietet.

Deutsche Auslandshandelskammern engagieren sich in Zusammenarbeit mit der DIHK Service GmbH seit 2016 und bis Ende 2019 mit fast 30 Projekten, in denen durch Wissens- und Technologietransfer Um-

weltraumbedingungen verbessert und Exportchancen für GreenTech „Made in Germany“ erhöht werden sollen.

Da insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern der Markteintritt oft mit Hürden verbunden ist, leisten die Förderprogramme einen wichtigen Beitrag, nachhaltige Technologien aus Deutschland international zu positionieren und den Umweltschutz vor Ort zu stärken.

Es liegt im gemeinsamen Interesse und in der Verantwortung von Politik, Wirtschaft und Verbänden, dafür zu sorgen, dass auch die nächste Auflage des GreenTech-Atlas auf einen starken deutschen Umweltsektor blickt.

Ihre
**Arbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

RHEINLAND-PFALZ

11. Windenergietag Rheinland-Pfalz in Bingen

„Der global voranschreitende Klimawandel und die damit einhergehenden dramatischen Starkregenereignisse der vergangenen Wochen in vielen Teilen von Rheinland-Pfalz machen mehr als deutlich wie wichtig der weitere konsequente Ausbau der Erneuerbaren Energie für den Klimaschutz ist“, betonte Umweltstaatssekretär Thomas Griese bei der Eröffnung des 11. Windenergietales Rheinland-Pfalz an der Technischen Hochschule in Bingen.

„Mit einem Anteil der Erneuerbaren Energien von rund 48 Prozent an der Stromerzeugung ist Rheinland-Pfalz bei diesem Ausbau bereits ein gutes Stück vorangekommen. 2011 mit knapp 17 Prozent gestartet, stammt mittlerweile fast jede zweite im Land erzeugte Kilowattstunde Strom somit aus erneuerbaren Quellen. Dabei nimmt die Windenergie einen ganz besonderen Platz ein“, sagte Griese. Zum 31. Dezember 2017 waren in Rheinland-Pfalz insgesamt 1.690 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 3.400 MW sowie rund 97.800 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von zirka 2.056 MWp installiert. Im Jahr zuvor wurden rund 54 Prozent der regenerativ erzeugten elektrischen Energie in Windenergieanlagen erzeugt.

Damit der Ausbau der Windkraft auch in Zukunft weitergehe, setze die Landesregierung verstärkt auf Erleichterungen beim so genannten Repowering, dem Ersatz älterer Windkraftanlagen durch wesentlich leistungsstärkere neue Anlagen an den vorhandenen Standorten. Besonderes Augenmerk sei darauf auch im Rahmen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV gelegt worden, betonte Griese.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Wasserqualität fast überall ausgezeichnet

Bei den derzeit warmen Temperaturen hilft eine Abkühlung, zum Beispiel in einem der vielen Badeseen in Rheinland-Pfalz! Ich freue mich, dass zum Beginn der diesjährigen Badesaison unsere Gewässer so eine gute Qualität haben“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken in Mainz. „In insgesamt 68 EU-Badegewässer wurde im Mai die hygienische Wasserqualität vorab untersucht. Die Ergebnisse bestätigen den EU-Badegewässerbericht 2017, der gerade vorgelegt wurde: Bei uns wurden darin 64 Badeseen mit „ausgezeichnet“, vier weitere mit „gut“ bewertet“, sagte Höfken. Zu den offiziellen Badeseen in Rheinland-Pfalz zählt etwa der kleine Postweiher im Westerwald, aber auch der 331 Hektar große Laacher See. Weiträumige Naherholungsgebiete mit mehreren Baggerseen befinden sich entlang des Rheins, etwa im Binsfeld in Speyer.

Die EU-Badegewässer werden jedes Jahr in der Vorsaison von den Gesundheitsämtern der Kreisverwaltungen und dem Landesuntersuchungsamt (LUA) untersucht. Während der Badesaison selbst müssen die Seen regelmäßig kontrolliert werden. „Die Kontrollen sind wichtig: Wir müssen sichergehen, dass die Bürgerinnen und Bürger nur in den Gewässern baden, in denen keine Infektionsgefahr durch E-Coli-Bakterien oder Enterokokken besteht“, so Höfken. Zusätzlich zu den Keimbelastungen untersucht das Landesamt für Umwelt (LfU) die Badegewässer auf Massenentwicklungen von Cyanobakterien (Blualgen), da diese zum Beispiel Hautreizungen oder Durchfall auslösen können. Zurzeit betroffene Gewässer sind z. B. der Stadtweiher Baumholder, der Seehof Erlenbach, die Krombachtalsperre und die Klingelwiese. Diese Gewässer bleiben so lange unter Beobachtung, bis keine Gesundheitsrisiken mehr bestehen. Aktuelle Informationen zu den einzelnen Gewässern können auf der Internetseite www.badeseen.rlp.de abgerufen werden. Erstmals wird das Umweltministerium sondierende Untersuchungen von Badegewässern zu multiresistenten Keimen durchführen lassen.

„Das Baden im See soll Spaß machen und erfrischen. Doch möchte ich darauf hinweisen, dass die Badeseen auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind. Sie gilt es im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu respektieren und zu schützen“, so Höfken. „Ein sorgsamer Umgang mit den Gewässern und den Uferzonen sind wichtig für eine gute ökologische Qualität der Gewässer. Auch ein verantwortungsvoller Umgang mit Abfall gehört dazu.“ Das Umweltministerium bittet in diesem Zusammenhang darum, Wasservögel und Fische nicht zu füttern, da dies zu Verunreinigungen an Badestellen führen kann.

„Schwimmen ist nur an den ausgewiesenen Badestellen zugelassen“, betonte Höfken und wies darauf hin, dass Flusswasser aus hygienischen Gründen grundsätzlich als gesundheitlich bedenklich anzusehen ist. „In Rheinland-Pfalz ist daher kein Fluss oder größerer Bach als Badegewässer ausgewiesen“, so die Ministerin. Wegen der nicht auszuschließenden Infektionsgefahr und den Gefahren durch Schiffsverkehr und der zum Teil starken Strömung auf den großen Flüssen rät das Umweltministerium generell vom Baden in Fließgewässern ab.

Übersichtskarten, Steckbriefen und aktuelle Messwerte zu den rheinland-pfälzischen Badegewässern stehen im „Badegewässer-Atlas“ unter www.badeseen.rlp.de

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Extreme Wetterlagen häufen sich: Hochwasserschutzkonzepte werden immer wichtiger

Rheinland-Pfalz ist weiterhin stark betroffen von heftigen Unwettern, die in einigen Orten zu schweren Überschwemmungen geführt haben. Viele Häuser und Wohnungen sind durch die Wasser- und Schlammmassen stark beschädigt worden. Ich danke den vielen Helfern und Einsatzkräften vor Ort. Ich wünsche den Betroffenen viel Kraft für die anstehende Schadensbewältigung und hoffe, dass die Schäden nicht existenziell sind“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken. Sie besuchte mit dem Verbandsbürgermeister, den Ortsbürgermeistern, Ingenieurbüros und der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord neben Biersdorf am See die Orte Ließem, Ehlenz, und Kyllburg. In der Region Südeifel waren viele Ortschaften vom Unwetter überrascht worden, zahlreiche Gebäude standen unter Wasser.

„Die vergangenen Tage und Wochen zeigen, dass der Klimawandel vor unsere Haustür angekommen ist. Vorsorge wird immer wichtiger, denn Hochwasser in dieser Form können uns alle treffen. Wir helfen den Kommunen daher bei der Aufstellung und Finanzierung von Hochwasserschutzkonzepten – 300 Kommunen haben dies bereits in Anspruch genommen“, so Höfken. Ein Hochwasserschutzkonzept dient dazu, Schäden durch enorme Wassermengen, die bei einem Unwetter wie Sturzbäche durch die Ortschaften fließen, zu verringern. Hierfür arbeiten die Kommunen mit Ingenieuren zusammen. „Wir stellen Daten zur Verfügung, mit denen sich ermitteln lässt, welche Wege sich das Wasser im Extremfall bahnt. Außerdem gibt es Ortsbegehungen, um zu sehen, welche Hindernisse das Wasser in diesem Fall zu überwinden hätte und was die Wasser- und Schlammmassen in so einem Fall mitreißen könnten“, erklärte die Ministerin. Auf dieser Grundlage werden Hochwasserschutzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt. Das Umweltministerium übernimmt 90 Prozent der förderfähigen Kosten für die Erstellung des Konzeptes. Hierfür ist wichtig, dass die Bürgerinnen ihre Dokumentationen an die Orts-, Verbandsgemeinden und die SGD weitergeben. Sie bilden bei der Erstellung von Konzepten ebenfalls eine wichtige Grundlage.

„Extreme Wetterlagen und Hochwasser lassen sich nicht verhindern. Aber wir können in den Kommunen Vorsorge treffen, dass das Wasser in einem solchen Fall weniger Schäden anrichtet. Kommt es zu Schäden wie in diesen Tagen und Wochen, etwa an Flussbetten und Ufern der Gewässer oder an wasserwirtschaftlichen Anlagen, unterstützt das Land ebenfalls und übernimmt 50 Prozent der Kosten“, so Höfken. Dazu gehören auch die Behebung von Seiten- und Tiefenerosion oder Verstopfungen der kommunalen Rohre. Die Ministerin appellierte zudem an die Bürgerinnen und Bürger, sich über die Möglichkeiten einer Elementarschadenversicherung zu informieren: „Die ungewöhnlich heftigen Regenfälle führen dazu, dass der Boden das Wasser nicht mehr aufnehmen kann. Auch die Kanalisation ist binnen weniger Minuten überlastet. Das ist anders als bei Hochwassern an Fließgewässern und bedeutet, dass auch kleine Flüsse, die noch nie über die Ufer getreten sind, zu reißenden Flüssen werden oder die Wassermassen in den Ort stürzen“, so die Ministerin. „Eine zusätzliche Elementarschadenversicherung kann daher sehr ratsam sein, auch, wenn es auf den ersten Blick nicht notwendig erscheint.“

Mehr Informationen unter: <https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1045/>

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Aktion Grün

Ob Umweltbildung, Moorschutz, der Erhalt artenreichen Grünlands, die Pflege alter Obstsorten oder Leitartenkonzepte: Die „Aktion Grün“ bündelt neun verschiedene Schwerpunkte des Artenschutzes und Naturschutzes des Landes Rheinland-Pfalz. Nicht nur 2017, sondern auch im Jahr 2018 stehen jeweils 2,5 Millionen Euro für die unterschiedlichsten Projekte zur Verfügung. Damit schafft das Umweltministerium mit der „Aktion Grün“ eine nachhaltige und wichtige Grundlage für den Schutz und den Erhalt der Artenvielfalt – und

damit unserer Lebensgrundlage. Der zehnte Schwerpunkt der „Aktion Grün“ ist der Gewässerschutz: Die „Aktion Blau Plus“ fördert seit Jahren kleinere und größere Maßnahmen der Gewässerrenaturierung und stellt dadurch wertvolle Lebensräume wieder her.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Hochwasserschutz in Rheinland-Pfalz: Rheinhauptdeich

„Mit dem Abschluss der Bauarbeiten am Deichabschnitt zwischen der Schließe Fischsee und Mausmeer haben wir einen Meilenstein im Hochwasserschutzprogramm für die Region zwischen Worms und Mainz erreicht. Durch die Ertüchtigung der geschlossenen Rheinhauptdeichlinie wird der Schutz von rund 700.000 Menschen links und rechts des Rheins vor existenzbedrohendem Hochwasser deutlich verbessert“, sagte Umweltstaatssekretär Thomas Griese im Guntersblum.

Dort eröffnete er den letzten rund 2,2 Kilometer langen Bauabschnitt des Rheinhauptdeiches. Nach einer Bauzeit von rund zwei Jahren ist die Ertüchtigung dieses Bereichs abgeschlossen. Die Kosten für die Deichsanierung, die unter der Federführung der SGD Süd vorgenommen wurden, beliefen sich auf insgesamt rund 7,2 Millionen Euro.

In seiner Rede mahnte Griese, dass gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels große und extreme Hochwasser jeder Zeit auftreten könnten. „Der Klimawandel ruft Änderungen hervor, die wir in Rheinland-Pfalz schon jetzt beobachten können.“ So habe neben einer deutlichen Temperaturerhöhung in den letzten Jahrzehnten die Anzahl der Hochwasserereignisse seit Ende der 1970er Jahre zugenommen. Dies gelte auch für extreme Wetterereignisse wie Sturm, Hagel oder Starkregen. Ein Trend, der sich nach Aussage der Klimaexperten weiter fortsetzen werde. "Wir müssen damit rechnen, dass nicht nur Starkregenereignisse, die an kleinen Gewässern zu Hochwasser führen, zunehmen werden.

Auch die Hochwasserabflüsse an großen Gewässern wie dem Rhein werden zunehmen und häufiger werden", so der Staatssekretär.

Bei einem Versagen der Deiche am Oberrhein, wie letztmalig 1882/83 geschehen, müsse mit Schäden von 13 Milliarden Euro – davon allein sechs Milliarden Euro in Rheinland-Pfalz – gerechnet werden.

„In Anbetracht dieses immensen Schadenspotentials hat Rheinland-Pfalz ein umfassendes Maßnahmenprogramm zur Deichertüchtigung und zum Bau von Poldern aufgelegt, um den Hochwasserschutz am Oberrhein wieder auf das ursprünglich vorhandene 200-jährige Schutzniveau zu bringen. Die Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches zwischen der Schließe Fischsee und dem Mausmeer ist Teil dieses Programms“, wies Griese auf das große Engagement der Landesregierung hin. So seien schon acht der zehn international vertraglich vereinbarten Rückhaltungen fertiggestellt und einsatzbereit. Auch das Programm zur Ertüchtigung der rund 180 Kilometer langen Rheinhauptdeichstrecke und die Sanierung der Schöpfwerke von der Grenze bei Lauterberg bis nach Bingen seien mittlerweile weit fortgeschritten. „Vor dem Hintergrund des Klimawandels gehen wir aber noch einen Schritt weiter und planen am Oberrhein zwei Rückhalteräume für Extremhochwasser im Raum Hördt und hier in der Region, die dann eingesetzt werden sollen, wenn Hochwasser drohen, die die Bemessungsgrenzen der Deiche übersteigen.“

Gleichzeitig erinnerte Griese daran, dass man sich auch bewusst sein müsse, dass Hochwasser nicht vollständig zu beherrschen sei, dass technische Bauwerke die Nutzung an den Gewässern zwar ermögliche, die Hochwassergefahr als solche aber nicht ganz beseitige. „Jedes Bauwerk bietet nur so lange Schutz, bis das Bemessungsziel erreicht ist. Darüberhinausgehende Hochwasser, die es von Natur aus immer geben wird, überfluten auch die geschützten Gebiete. Insofern müssen wir mit dem Risiko leben, und es ist wichtig dieses Risiko zu kennen und vorzulegen, damit sich die Schäden in Grenzen halten.“

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Instandsetzung der Hochwasserschutzmauer in Bingen

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), beginnt mit der Instandsetzung der Hochwasserschutzmauer in Bingen.

Die Sanierungsarbeiten an der Hochwasserschutzmauer werden Mitte Juni 2018 beginnen. Es ist geplant, dieses Hochwasserschutzprojekt bis Ende Oktober 2018 abzuschließen. Die Betoninstandsetzungsarbeiten werden von einer Fachfirma durchgeführt, was vom planenden Ingenieurbüro überwacht wird. Insgesamt ist

die Instandsetzungsmaßnahme in vier Abschnitte unterteilt (siehe beigefügten Lageplan). Für jeden Abschnitt sind rund vier Wochen für die Sanierung vorgesehen.

In der Bauzeit werden die Festivitäten der Stadt Bingen berücksichtigt, so dass in diesen Zeiten weiterhin die Parkplätze wie gewohnt zur Verfügung stehen. Die SGD Süd bittet um Verständnis, dass es außerhalb dieser Zeiten auf Grund der beengten Platzverhältnisse zu Behinderungen kommen kann.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Fördermittel für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rhein-Lahn-Kreis

Im vergangenen Jahr 2017 sind im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Fördermittel in Höhe von rund 4 Millionen Euro für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rhein-Lahn-Kreis durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ausgezahlt worden.

Gefördert wurden unter anderem die Schadensbeseitigung von Unwetterschäden in den Verbandsgemeinden Loreley und Hahnstätten sowie die Sanierung von Abwasserkanälen auf Grundlage der erstellten Kanalsanierungskonzepte.

„Als Obere Wasserbehörde hat die SGD Nord die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rhein-Lahn-Kreis fachlich begleitet. Dazu zählt sowohl die technische Beratung als auch die finanzielle Abwicklung der Förderung. Hervorzuheben ist die Erstellung von örtlichen Hochwasserschutzkonzepten für die einzelnen Verbandsgemeinden, um die Hochwasser- und Überflutungsvorsorge zu verbessern und dadurch mögliche Schäden zu vermeiden,“ so SGD Nord Präsident Dr. Ulrich Kleemann.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz vergibt jährlich Fördermittel für Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft. Damit werden die Kommunen finanziell in ihren wasserwirtschaftlichen Aufgaben wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, in den Bereichen der Gewässerunterhaltung, Schutz der Gewässer sowie Hochwasserschutz unterstützt. Die Fördermittel tragen dazu bei, die Kommunen zu entlasten und die Entgelte für die Leistungen von Städten und Gemeinden bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Bürger bezahlbar zu halten. Die Zuwendungen setzen zudem finanzielle Anreize zur Verbesserung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen finanziell und fachlich bei örtlichen Hochwasserschutzkonzepten, auch für Starkregen.

Gesteuert wird die Vergabe durch das Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) unter Berücksichtigung bestimmter Schwerpunkte wie der Aktion Blau Plus oder der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und/oder eines Darlehens. Je nach Art des Vorhabens beträgt die Zuschusshöhe bis zu 90% Prozent der förderfähigen Kosten beziehungsweise die Darlehenshöhe nach Berechnung des jährlichen Entgeltbedarfs bis zu 80%. Zum Schutz der Ressource Wasser, trägt der Wassercen bei. Diesen hat die Landesregierung im Jahr 2013 eingeführt. Die Einnahmen daraus sind zweckgebunden und werden zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung eingesetzt.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

BUND

Einigung bei Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zwischen Bund und EU

Bundesregierung und EU-Kommission haben sich, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch Brüssel, auf die künftige EEG-Belastung bei der Eigenversorgung durch KWK-Neuanlagen (Anlagen ab August 2014) geeinigt. Nach einer längeren Hängepartie erlangen betroffene Unternehmen damit nun wieder mehr Rechtssicherheit.

Folgendes wurde dabei vereinbart:

Den reduzierten Satz von 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen künftig KWK-Neuanlagen mit einer Größe unter 1 MW sowie über 10 MW. Ebenfalls 40 Prozent zahlen alle Betreiber von KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie. Anlagen mit weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr zahlen weiterhin 40 Prozent EEG-Umlage, bei höherer Auslastung steigt die Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, werden bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr 100 Prozent EEG-Umlage fällig.

Eine abgestufte Übergangsregelung bis 2019 bzw. 2020 gilt für KWK-Neuanlagen, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden. Die erzielte Einigung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2018. (Quelle: DIHK)

Meldefrist 30. Juni 2018 im Energiesteuer- und Stromsteuerrecht beachten

Im Energie- bzw. Stromsteuerrecht sind derzeit 15 Steuerbegünstigungs- bzw. -entlastungstatbestände als staatliche Beihilfen einzuordnen; beispielsweise § 9b des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes) und § 10 des Stromsteuergesetzes (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich). Für diese müssen seitens der begünstigten Unternehmen jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres Anzeigen oder Erklärungen über die tatsächlich erfolgten/realisierten Entlastungshöhen des Vorjahres abgegeben werden. Die betroffenen Entlastungstatbestände und das Verfahren sind in der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) geregelt.

In der Anzeige/Erklärung sind für jeden Begünstigungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

- der Name des Begünstigten
- die Anschrift des Begünstigten
- der Identifikator des Begünstigten
- die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entnommenen Stroms
- die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung/-entlastung in Euro
- der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes
- ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung/-entlastung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht befreien zu lassen (§ 6 EnSTransV). Ein Antrag auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht kann für jeden Begünstigungstatbestand gestellt werden, wenn die Höhe der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigung in den drei Jahren vor der Anzeige- oder Erklärungspflicht pro Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 Euro für die jeweilige Begünstigung betragen hat. Die Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht gilt dann grundsätzlich im Jahr der Antragstellung sowie in den beiden darauffolgenden Jahren.

Bei fehlender, unvollständiger oder falscher Anzeige/Erklärung handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die durch die jeweils zuständigen Hauptzollämter mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belegt werden kann. Die Anzeige/Erklärung oder auch der Antrag auf Befreiung können schriftlich über die amtlichen Vordrucke oder ein eigens von der Zollverwaltung bereitgestelltes elektronisches Portal erfolgen (die Nutzung dieses Portals ist ab 2019 verpflichtend). Das Erfassungsportal zur EnSTransV kann über die Internetseite der Zollverwaltung (unter der Rubrik „Dienste und Datenbanken“) oder diesen [Direktlink](#) aufgerufen werden. (Quelle: DIHK)

Bafa veröffentlicht neues Hinweisblatt „Stromzähler für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG“

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat ein neues Hinweisblatt „Stromzähler“ veröffentlicht. Die Hinweise in diesem Merkblatt sind für das Antragsverfahren 2018 bereits anzuwenden.

Das Bafa weist darauf hin, dass weitergeleitete Strommengen grundsätzlich anhand geeichter Messeinrichtungen zu erfolgen haben. Zudem stellt eine fehlende Eichung eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Die Pflicht bezieht sich auch auf Messwandler. Befreiungen von der Eichpflicht durch die zuständigen Behörden der Länder nach § 35 MessEG akzeptiert das Bafa. Des Weiteren muss auch an Abnahmestellen, die nicht der Besonderen Ausgleichsregel unterliegen, geeicht, gemessen und abgegrenzt werden. Eine Differenzmessung (Subtraktion gemessener Mengen) ist möglich, wenn alle anderen Messungen geeicht durchgeführt wurden.

Zur Frage, was ein abzugrenzender Dritter ist, verweist das Bafa auf den Leitfaden „Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur. Demnach handelt es sich um einen Dritten, wenn dieser die tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchsgeräte ausübt, deren Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Eine fehlende geeichte Messung von an Dritte weitergeleiteter Strommengen führt dazu, dass der selbstverbrauchte Strom infiziert ist und damit als nicht nachgewiesen gilt. Eine Begrenzung der EEG-Umlage ist dann nicht möglich.

Gleichwohl lässt die Behörde einige Ausnahmen von der geeichten Messpflicht zu, die teilweise aber nur für die Vergangenheit gelten: Eine Neuermittlung der an das Bafa für das Antragsjahr 2017 gemeldeten Strommengen ist nicht notwendig, wenn das Bafa diese anerkannt hat und diese sich an die Vorgaben des Hinweisblattes Stromzähler vom 28.04.2016 gehalten haben. Strommengen, die zeitweise und in geringem Umfang von einem Dritten verbraucht wurden, müssen nicht abgegrenzt werden. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine Präzisierung soll im Rahmen einer EEG-Novelle erfolgen.

Worst-Case-Betrachtung: Soweit in der Vergangenheit keine Messung vorgenommen wurde, kann eine Worst-Case-Betrachtung angewandt werden. Die maximale Leistung wird dabei mit 8.760 Stunden (maximale Jahresstunden) multipliziert und das Ergebnis von der selbstverbrauchten Strommenge abgezogen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine sachgerechte Hochrechnung mit Sicherheitsabschlägen ausnahmsweise zulässig. Das Verfahren der Hochrechnung muss dargelegt werden.

Eigenversorgung: Auch hier ist eine geeichte Messung und damit die Einhaltung der Viertelstundenzeitgleichheit Pflicht. Ist dies in der Vergangenheit nicht erfolgt, kann ausnahmsweise anderweitig sichergestellt werden, dass die Strommengen abgegrenzt werden. Das BMWi arbeitet derzeit an einer generellen Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen und zum Thema Zeitgleichheit. Daher steht das Hinweisblatt unter dem Vorbehalt, dass eine gesetzliche Regelung hierzu tatsächlich erfolgt.

Sie finden das Hinweisblatt „Stromzähler“ [hier](#). (Quelle: DIHK)

Stickstoffdioxid: EU-Kommission reicht Klage gegen Deutschland ein

Am 17. Mai 2018 hat die EU-Kommission gegen Deutschland sowie fünf weiteren EU-Mitgliedsstaaten Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen Grenzwertüberschreitungen bei der Luftqualität erhoben. Gegen diese Überschreitungen seien in der Vergangenheit keine geeigneten Maßnahmen unternommen worden. Aus der Klageeinreichung selbst ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen hinsichtlich möglicher Fahrverbote.

Im Hinblick auf Deutschland (sowie Frankreich und das Vereinigte Königreich) betrifft die Klage die Überschreitung des Grenzwertes von Stickstoffdioxid. Die EU-Kommission wirft Deutschland vor, keine geeigneten Schritte unternommen zu haben, um Grenzwertüberschreitungen zeitlich zu minimieren. Betroffen seien für die Luftqualitätswerte 2016 insgesamt 26 Gebiete (u. a. in Stuttgart, Düsseldorf, München und Hamburg). Hinsichtlich Italien, Rumänien und Ungarn basiert die Klage der EU-Kommission auf der Überschreitung von Feinstaubgrenzwerten.

Sollte der EuGH einen Verstoß Deutschlands gegen europäische Luftqualitätsnormen feststellen, ginge damit eine Verpflichtung zu konkreten Gegenmaßnahmen aus. Blieben diese aus, würde der EuGH in der Regel auch finanzielle Sanktionen aussprechen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim EuGH lag im Jahr 2016 bei eineinhalb Jahren. Eine genaue Beschreibung des förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens ein-

schließlich der Kompetenzen des EuGHs und möglicher Sanktionsrahmen finden Sie [hier](#) (Seite der EU-Kommission). (Quelle: DIHK)

Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Urteilsgründe zu Fahrverboten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Gründe für das Urteil vom 27. Februar zur Zulässigkeit von Fahrverboten in Düsseldorf und Stuttgart veröffentlicht. Danach sind Verkehrsverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderen geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, die Grenzwerte für die Luftqualität so schnell wie möglich zu erreichen. Für deren verhältnismäßige Ausgestaltung gibt das Gericht nun genauere Maßstäbe vor.

In den Urteilsgründen präzisiert das BVerwG, dass das geltende Bundes-Immissionsschutzrecht allein keine weitergehenden Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Dieselfahrzeuge zuließe. Gleichzeitig müsse jedoch dem Unionsrecht zur vollen Wirksamkeit verholfen werden. Insbesondere Luftreinhaltepläne, die die EU-Grenzwerte spätestens bis zum Jahr 2020 nicht einhielten, seien schließlich europarechtlich unzulässig. Im Lichte des Unionsrechts müssten die Behörden zur Luftreinhaltung daher auch Fahrverbote als Maßnahme in Betracht ziehen, um EU-Recht einzuhalten. Zu deren verhältnismäßiger Ausgestaltung sollen die Behörden jedoch zwischen den Risiken für die menschliche Gesundheit einerseits und den mit Fahrverboten verbundenen Belastungen und Einschränkungen für Fahrzeughalter andererseits stärker abwägen als die Verwaltungsgerichte dies zuvor taten.

Dafür unterscheidet das BVerwG zwei mögliche Arten von Verkehrsverboten:

Streckenbezogene Fahrverbote, die einzelne Straßen oder Straßenabschnitte betreffen, bewertet das BVerwG als weniger gravierenden Eingriff. Die dadurch verursachten Umwege seien von Fahrzeughaltern und Anwohnern in der Regel hinzunehmen, da jene Verbote in ihrer Wirkung nicht über straßenverkehrsrechtlich begründete Durchfahrts- und Halteverbote hinausgingen. Besonderen Einzelfällen könne durch Ausnahmeregelungen begegnet werden. Mögliche Verlagerungseffekte auf andere Straßen seien zwar zu berücksichtigen. Führen die dadurch bedingten Umlenkungen von Verkehrsströmen jedoch nicht zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung des NO₂-Grenzwertes an anderer Stelle, sei die Maßnahme zulässig. Auch mögliche Mehremissionen von CO₂ änderten an dieser Beurteilung nichts.

Zonale Fahrverbote, die einen großflächigen Bereich betreffen, seien dagegen ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums. Die damit für Betroffene verbundenen wirtschaftlichen Folgen müssten dementsprechend berücksichtigt werden. In Luftreinhalteplänen seien daher umfassende Übergangsbestimmungen für Euro-5-Fahrzeuge einzuführen. Vor dem 1. September 2019 kämen Fahrverbote für diese Fahrzeuge deshalb nicht infrage. Für Verkehrsverbote für Euro-4-Fahrzeuge und darunter gelten diese Einschränkungen allerdings nicht.

Vor der Verhängung zonaler Verbote haben Behörden allerdings die zwischenzeitliche Entwicklung der Grenzwertüberschreitungen anhand aktueller Erhebungen zu berücksichtigen. Sollte die Belastung deutlich stärker als bisher prognostiziert abnehmen, wäre hierauf mit einem Verzicht auf eine baldige oder eine spätere Einführung eines zonalen Verkehrsverbotes zu reagieren. Für beide Arten der Verkehrsverbote gilt, dass Ausnahmen für bestimmte Gruppen - wie beispielsweise Handwerker oder bestimmte Anwohner - geprüft werden müssen. Allerdings konkretisiert das BVerwG die betroffenen Gruppen nicht weiter. Auch Ausnahmen für Fahrzeuge mit Nachrüstlösungen könnten jedoch ein „Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit“ von Fahrverboten sein.

Das Urteil muss nun durch die Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für die Städte Düsseldorf und Stuttgart umgesetzt werden. Düsseldorf wird dafür zumindest die skizzierten Durchfahrverbote für belastete Streckenabschnitte in Betracht ziehen müssen. Im Stuttgarter Plan ist die verhältnismäßige Ausgestaltung der Verkehrsverbote hinsichtlich der Übergangsbestimmungen und Ausnahmen sowie vor dem Hintergrund der sinkenden Schadstoffbelastung zu prüfen.

Auch für die mehr als 20 Städte, in denen vergleichbare Klagen von Umweltverbänden oder Anwohnern beim Verwaltungsgericht anhängig sind, entfaltet das Leipziger Urteil Signalwirkung. Um Verkehrsverbote für bestimmte Fahrzeuge in ganzen Umweltzonen zu vermeiden, zeigt das BVerwG ihnen mit dem Verweis auf die Entwicklung der Luftqualität und möglichen Ausnahmen für nachgerüstete Fahrzeuge einen potenziellen Ausweg auf. Die Urteile können auf der Seite des BVerwG abgerufen werden. Für Düsseldorf [hier](#) und Stuttgart [hier](#). (Quelle: DIHK)

Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Verordnungsentwurf über mittelgroße Feuerungsanlagen zur Anhörung versendet. Mit der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sollen Emissionsgrenzwerte sowie verschiedene weitere Anforderungen für Anlagen zwischen 1 und weniger als 50 Megawatt eingeführt und die sogenannte MCP-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden.

Für Anlagen im Geltungsbereich der neuen Verordnung werden vergleichbare Anforderungen bisher in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) geregelt. Diese Anforderungen sollen nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Damit will das BMU die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) umsetzen und die Anforderungen dem fortgeschrittenen Stand der Technik anpassen. Da Deutschland zudem nationale Reduktionsverpflichtungen (NERC- und Luftqualitäts-Richtlinie) erfüllen muss, sollen besonders Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden reduziert werden.

Die Anforderungen betreffen etwa 33.000 sowohl genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen in Deutschland. Darunter fallen zum Beispiel Anlagen, in denen Stein- oder Braunkohle, Holz und Biomasse, Bio- sowie Erdgas oder Öl verbrannt werden, aber auch Gasturbinen oder Verbrennungsmotoranlagen (z. B. Notstrommotoren). Für 16 Anlagenarten werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich definiert: Darunter fallen z. B. große Feuerungsanlagen (13. BImSchV), mobile Maschinen (EU-VO 2016/1628), Wärme- und Wärmebehandlungsöfen (z. B. Hochöfen), Koksöfen, Krematorien oder Ablaugekessel in der Zellstoffindustrie.

Kern der Verordnung sind Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe für unterschiedliche Anlagenarten. Zudem werden einzelne technische Anforderungen zur Reduzierung der Emissionen vorgegeben (Abschnitt 2). Einen großen Umfang nehmen zudem Vorgaben an die Überwachung ein (Abschnitt 3). Hier werden Art (z. B. zu ermittelnder Schadstoffparameter, zu verwendende Messeinrichtungen) und Häufigkeit (einmalige, wiederkehrende oder kontinuierliche) von Messungen vorgegeben. Zudem werden Registrierungs- und Dokumentationspflichten eingeführt: Beispielsweise über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe (§ 6) oder eine Aufbewahrungspflicht von Überwachungsergebnissen von sechs Jahren. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen müssen diese von den Betreibern registriert werden, ebenso wie bis zum 1. Dezember 2023 bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagen sollen ab September 2019 in einem öffentlich zugänglichen Anlagenregister geführt werden. Weitere Nachweis- und Meldepflichten (bspw. beim Ausfall der Abgasbehandlung) ergeben sich aus den Abschnitten zu den Emissionsgrenzwerten und der Überwachung.

Besonders relevant für bestehende Anlagen sind die Übergangsregelungen (§ 37) und die Möglichkeiten zur Zulassung von Ausnahmen (§ 31). Letztere sollen im Einzelfall nur zulässig sein, wenn Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, der Stand der Technik ausgeschöpft, die Schornsteinhöhe korrekt ausgelegt und EU-Vorgaben eingehalten wären. Die meisten Emissionsgrenzwerte (§ 8 bis § 16) sollen für bestehende Anlagen 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gelten. Das BMU führt in der Begründung aus, dass der Verordnungsentwurf an vielen Stellen über europäische Vorgaben hinausgeht. Dafür schätzt es einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 59,4 Millionen Euro und jährlich zusätzlichen Aufwendungen von 23,7 Millionen Euro. (Quelle: DIHK)

Einschränkungen bei der Energiesteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

Mit Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des EuGH (EuGH-Urteile C-426/12 und C 529/14) prüfen Hauptzollämter derzeit die Rechtmäßigkeit bisher gewährter Steuerentlastungen für Anlagen zur thermischen Nachverbrennung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Hintergrund ist eine in den beiden genannten Urteilen erfolgte Klarstellung, dass eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse in der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung eines Einsatzes des Energieerzeugnisses mit zweierlei Verwendungszweck (dual-use) bedarf. Der eingesetzte Energieträger dürfe hiernach nicht nur rein thermisch genutzt werden (Heizstoff), sondern müsse als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff als Ganzes oder als Abbau-/Verbrennungsprodukt Teil des Produktionsprozesses sein. Die Bundesfinanzverwaltung geht davon aus, dass dies auf TNV-Anlagen, wie sie beispielsweise in Lackierereien zum Einsatz kommen, i. d. R. nicht zutrifft und eine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG somit nicht mehr möglich wäre.

Diese Konkretisierung in der Auslegung entfaltet für alle seit dem 1. Januar 2018 in diesen Anlagen eingesetzten Energieträger Wirkung. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können für die eingesetzten Energiemengen die weiteren Entlastungstatbestände nach § 54 und § 55 EnergieStG nutzen, die – bezogen

auf diese Anlagen – jedoch in Summe eine geringere Entlastungswirkung zeitigen. Von dieser „Neuerung“ nicht betroffen ist die Verwendung von chemischen Erzeugnissen bei der Reduktion, bei Elektrolysen und bei Prozessen in der Metallindustrie, da diese Einsatzgebiete laut Definition in der zu Grunde liegenden Energiesteuer-Richtlinie (RL 2003/96/EG) als zweierlei Verwendungszweck anzusehen seien. (Quelle: DIHK)

Studien-Konsens: CO₂-Ziel von 95 % macht Power-to-Gas notwendig

Die Agentur für Erneuerbare Energien hat Studien ausgewertet, die die Rolle synthetischer und biogener Gase für die Energiewende untersuchen. Danach ist Konsens, dass Biogase und synthetisch erzeugte Gase für die Erreichung eines Klimaziels von 95 Prozent weniger CO₂ bis 2050 notwendig sein werden. Ein Klimaziel von 80 Prozent kommt hingegen weitgehend ohne Brennstoffe aus, die synthetisch auf Basis von Ökostrom erzeugt werden.

Dem Vergleich von 26 Studien zufolge würden Biogas und Biomethan 2050 zwischen 61 und 200 Mrd. kWh sowie synthetische Gase zwischen 200 und 770 Mrd. kWh zum Energieverbrauch beitragen, wenn eine CO₂-Reduktion von 95 Prozent gegenüber 1990 angestrebt wird. Damit assoziiert ist die Notwendigkeit des Aufbaus einer großen Leistung von Elektrolyseuren und Kraftwerken zur Verstromung der regenerativen Gase. Im Sinne der Sektorkopplung würden die Gase auch langfristig für Stromerzeugung, Raum- und Prozesswärme sowie in geringerem Umfang auch im Verkehr verwendet. Uneins sind die Studien, ob die projizierten Mengen erneuerbar erzeugter Gase (Methan und Wasserstoff) in Deutschland produziert werden oder anteilig bzw. vollständig aus dem Ausland importiert werden sollen.

Wird dagegen eine Reduktion der Emissionen um 80 Prozent bis 2050 angestrebt, ist die Notwendigkeit von Power to Gas deutlich geringer ausgeprägt. Der gleiche Befund galt für Studien, die ein hohes Maß an Energieeffizienz bzw. eine starke Reduktion des Energieverbrauchs vorsahen.

Die Metaanalyse finden Sie unter

<http://www.forschungsradar.de/metaanalysen/einzelansicht/news/metaanalyse-zur-rolle-erneuerbarer-gase-in-der-energiewende.html>.

(Quelle: DIHK)

LAGA verabschiedet neuen Bußgeldkatalog zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die geänderte Fassung des Bußgeldkatalogs im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung verabschiedet, die auf der LAGA-Homepage veröffentlicht wurde: www.laga-online.de

Daraus ist festzuhalten:

- Die Obergrenze für die Bußgelder ergibt sich aus § 18 Abs. 4 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG). Darin ist abhängig von der Art der Verstöße eine obere Grenze von 10.000 Euro, 20.000 Euro oder 50.000 Euro vorgeschrieben. In der Praxis relevant dürfte für viele Betroffene die Grenze von 200 Euro sein, weil die Verhängung von Bußgeldern von über 200 Euro mit einem Eintrag in das Gewerbezentralregister verbunden ist.
- Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Die entsprechenden Strafvorschriften sind in den §§ 18 a und 18 b AbfVerbrG enthalten.
- In Kapitel 2 werden Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen festgelegt mit Flexibilität für die unterschiedlichen Fallbeispiele.

Eine Erhöhung der Obergrenze der Rahmensätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn u. a.

- der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat;
- der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine relativ hohe Geldbuße anzuhalten ist und
- der Täter sich nicht einsichtig zeigt.

Eine Ermäßigung der Untergrenze der Rahmensätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn u. a.

- der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind und

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von durchschnittlichen in einem sehr außergewöhnlichen Maße abweichen.

Bei fahrlässigem Handeln sollte im Regelfall von der Hälfte der Rahmensätze ausgegangen werden. In Kapitel 3 werden die einzelnen Tatbestände nach dem AbfVerbrG und in Kapitel 4 die einzelnen Tatbestände nach der Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV) i. V. m. § 18 Abs.1 Nr. 18 AbfVerbrG aufgelistet. (Quelle: DIHK)

EUROPÄISCHE UNION

Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Reform

Eigenverbraucher EE-Strom darf bis 2025 nicht mit Abgaben und Gebühren belastet werden. Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in der EU 32 Prozent erreichen. Im Verkehrsbereich beträgt das Ziel 14 Prozent.

Nach Verhandlungen bis spät in die Nacht haben sich die EU-Gesetzgeber, Rat und Parlament, am 14. Juni 2018 auf die Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geeinigt.

Die Details des Kompromisses wurden noch nicht veröffentlicht. Dennoch sind bereits folgende Kernpunkte bekannt:

- Bis zum Jahr 2030 soll der EE-Anteil am Endenergieverbrauch auf 32 Prozent ansteigen. Das aktuell gültige Ziel beträgt 20 Prozent bis 2020.
- Im Jahr 2023 soll bewertet werden, ob das 32 Prozent-Ziel nach oben angepasst werden kann.
- Sollten die auf nationaler Ebene frei definierten Beiträge zum EU-Ziel nicht ausreichen, wird anhand einer in der Richtlinie festgelegten Formel berechnet, wie viel jeder Staat entsprechend seines Potenzials beitragen sollte. Die Kommission kann einem Staat anschließend empfehlen, sein Ziel anzuheben. Erzwungen werden kann eine Zielanpassung jedoch nicht.
- Der Anteil erneuerbaren Energien im Kälte- und Wärmesektor soll jährlich um 1,3 Prozent gesteigert werden. Abwärme kann hierzu maximal 40 Prozent beitragen. Alternativ kann ein Staat sich auch gegen die Anrechenbarkeit von Abwärme entscheiden. In diesem Fall gilt ein Ziel von 1,1 Prozent.
- Für den Transportbereich wurde ein Unterziel von 14 Prozent festgelegt. Der Anteil von flüssigen Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll auf dem Niveau von 2020 eingefroren werden. Maximal dürfen diese 7 Prozent beitragen. Moderne Biokraftstoffe und Biogas sollen bis 2022 mindestens einen Anteil von 0,2 Prozent erreichen, und dann weiter auf 1 Prozent im Jahr 2025 und 3,5 Prozent im Jahr 2030 anwachsen. Die Anrechnung von Palmöl auf das EE-Ziel für den Transportbereich soll bis 2030 auslaufen. Ein Kompletterverbot, gegen das sich die Exportländer von Palmöl gewehrt haben, ist somit vom Tisch. Stattdessen sollen Anforderungen an die THG-Bilanz den Rückgang herbeiführen.

Eigenversorgung:

- Eigenverbraucher Strom darf generell nicht mit Abgaben und Gebühren belastet werden.
- Erst ab dem Jahr 2026 dürfen die Mitgliedsstaaten für Anlagen mit einer Nennleistung von über 25 kW wieder Gebühren und Abgaben für eigenverbrauchten Strom einführen.
- Gebühren und Abgaben auf eigenverbrauchten Strom sind ab 2026 auch dann (unabhängig von der Leistung der Anlage) möglich, wenn der vom Eigenversorger produzierte Strom eine öffentliche Förderung erhält („support mechanism“).
- der Anteil der Eigenversorgung 8 Prozent der gesamten installierten Leistung im Stromsektor übersteigt.
- Eine doppelte Belastung von Speichern, die mit einer Eigenversorgungsanlage betrieben werden, ist nicht mehr gestattet.
- Eingespeicherter Strom muss mindestens zu Marktpreisen vergütet werden.
- Endkunden dürfen Eigenversorgungsanlagen gemeinsam betreiben, wenn sie im gleichen Gebäude oder Mehrfamilienhaus ansässig sind.
- Die Erzeugungsanlage eines Eigenversorgers darf von einem Dritten betrieben werden.
- Die Staaten müssen einen Rechtsrahmen schaffen, der die Eigenversorgung mit EE fördert und bestehende Hindernisse abbaut.

Die informelle Einigung muss noch von Rat und Parlament bestätigt werden. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Richtlinie 20 Tage später in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss nach Angaben der Europäischen Kommission bis zum 01. Juni 2021 geschehen. Es kursieren jedoch auch andere Fristen (u. a. Januar 2021). Sobald der konsolidierte Text der Richtlinie vorliegt, werden wir Sie über die genaue Frist informieren.

DIHK-Bewertung:

- Die Befreiung des eigenverbrauchten Stroms von Gebühren und Abgaben ist positiv zu bewerten. Die Belastung von eigenverbrauchtem EE-Strom mit der EEG-Umlage wäre hiermit nicht mehr möglich. In Deutschland sind entsprechend § 61a EEG 2017 bisher nur Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW von der EEG-Umlage befreit (bis zu einem Limit von 10 MWh pro Jahr). Die Eigenversorgung ist ein zentraler Pfeiler einer kosteneffizienten Energiewende. Besonders dem Mittelstand eröffnet sie die Möglichkeit, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Kritisch ist, dass die Befreiungstatbestände nach 2026 unter bestimmten Bedingungen wieder zurückgedreht werden können.
- Es ist richtig, kollektive Eigenversorgung zuzulassen. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, den geforderten räumlichen Zusammenhang der gemeinsam agierenden Endkunden weiter zu fassen, um auch Modelle auf Betriebsgeländen und Industrie/Gewerbegebieten zu ermöglichen.
- Das Ziel für den Wärme- und Kältesektor ist sehr ambitioniert. Besonders im Bereich der industriellen Prozesswärme sind die Potenziale beschränkt. Positiv ist, dass das Ziel die Staaten lediglich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Zielerreichung zu ergreifen (das Ziel selbst bleibt unverbindlich) und die Forderung nach einer jährlichen Steigerung um 2 Prozent nicht durchsetzen konnte. Die Anrechenbarkeit von Abwärme kann ebenfalls zu einer kosteneffizienteren Erreichung des Ziels beitragen.
- Der Fokus auf Biokraftstoffe der zweiten Generation ist positiv.

Bezüglich vieler weiterer Punkte, zu denen sich der DIHK positioniert hat, liegen noch keine detaillierten Ergebnisse vor.

Quelle: DIHK

Strom- und Gasnetze: ENTSOs stellen gemeinsamen Szenario-Bericht fertig

Die Verbände der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber für Strom und Gas (ENTSO-E und ENTSG) haben Ende März einen Szenario-Rahmen als Basis für die Erarbeitung ihrer jeweiligen zehnjährigen Netzentwicklungspläne 2018 (TYNDPs) vorgelegt. Der Veröffentlichung ging ein mehrwöchiger Konsultationsprozess im vergangenen Jahr voraus.

Die beiden ENTSOs haben erstmalig gemeinsam einen Rahmen mit drei möglichen Szenarien für die europäische Energiesystementwicklung bis 2040 erarbeitet. Dieser zeigt verschiedene mögliche Pfade zu einem kohlenstoffarmen Energiesystem und der Erreichung der EU-Klimaziele auf. In den kommenden Monaten werden die beiden ENTSOs auf Grundlage dieses gemeinsamen Szenario-Berichtes wieder unabhängig voneinander ihre nächsten TYNDPs ausarbeiten.

Anfang Oktober des vergangenen Jahres hatten die ENTSOs den Entwurf des Berichtes zu einer mehrwöchigen öffentlichen Konsultation freigegeben, an der sich Repräsentanten aus der Gas- und Elektrizitätsindustrie, von Umwelt- und Verbraucherverbänden, Regulierungsbehörden sowie EU-Mitgliedsstaaten beteiligten.

Von den Stakeholdern kritisiert wurde u. a. ein mangelnder Einbezug der Rolle von erneuerbarem Gas in den drei Szenarien. Für die Endfassung des TYNDP 2018 Szenario-Berichts wurden daher die verfügbaren Daten zu Biomethan erneut und umfangreicher ausgewertet. Anderen Kritikpunkten, wie der unzureichenden Berücksichtigung des Potentials von Power-to-Gas sowie Wasserstoff, wollen sich die ENTSOs erst im Rahmen des nächsten Berichtes annehmen. In diesem Zusammenhang soll dann auch ein breiteres Spektrum an Interessensvertretern die Erarbeitung der neuen Szenarien begleiten, um eine umfassendere Abdeckung relevanter Themen zu gewährleisten.

Identisch zum Entwurf vom Oktober gliedern sich die drei Szenarien des Berichtes in "sustainable transition", "distributed generation" und "global climate action". Den vollständigen TYNDP 2018 Szenario-Bericht mit einer ausführlicheren Beschreibung der Szenarien finden Sie [hier](#).

In Szenario 1 stehen nationale Regulierungen, Emissionshandel und Beihilfen sowie die Verdrängung von Stein- und Braunkohle in der Stromproduktion im Zentrum der Entwicklung hin zu einem emissionsarmen EU-Energiesystem. Szenario 2 erwartet eine dezentrale Entwicklung des Energiesystems. Durch Innovationen im Bereich der Speichertechnologie und der Kleinanlagen für die Stromerzeugung sowie dem damit verbundenen Kostenrückgang nimmt der Endverbraucher eine wichtige Rolle in der Energiemarktentwicklung ein. Beim dritten Szenario stehen globale Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels im Vor-

dergrund. Dazu zählen u. a. ein effizientes europäisches Emissionshandelssystem (ETS) sowie der Zubau von Erneuerbaren Energien in EU-Regionen, in denen die Wind- und Wasserressourcen am üppigsten sind. Als nächster Schritt wird aus dem Szenario-Bericht der zukünftige Entwicklungsbedarf der Strom- und Gasinfrastruktur abgeleitet und die beiden TYNDPs erarbeitet. Im dritten Quartal dieses Jahres werden deren Entwürfe erneut zu einer Konsultation freigegeben und auf Ende 2018 für Strom bzw. Frühjahr 2019 für Gas fertiggestellt. Die Netzentwicklungspläne enthalten auch eine Auswahl an Übertragungs- und Speicherprojekten. Die EU-Kommission wählt daraus die sogenannten Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI) aus. Letztere können durch EU-Gelder gefördert werden.

Quelle:DIHK

EU-Emissionshandel: CO₂-Ausstoß in Deutschland im Jahr 2017 rückläufig

Die vom Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) erfassten deutschen Treibhausgasemissionen sind 2017 um 3,4 Prozent gesunken. Das wird aus den vorläufigen Daten zum Emissionshandel 2017 ersichtlich, welche die EU-Kommission Anfang März veröffentlicht hat.

Deutschland hat dies vor allem einem Emissionsrückgang im Energiesektor von 5,4 Prozent zu verdanken. Auf EU-Ebene sind die ETS-Emissionen erstmals seit 7 Jahren wieder gestiegen. Der CO₂-Ausstoß aller am EU-ETS beteiligten Emittenten liegt seit 2010 zum ersten Mal wieder über dem Vorjahreswert. Darüber herrscht Einigkeit unter den Analysten, welche sich bis dato den Daten der Europäischen Kommission vom 3. März 2018 angenommen haben.

Nur bei der Höhe des Anstiegs gibt es unterschiedliche Auffassungen: Das Umweltbundesamt (UBA) meldet eine Gesamtemissionssteigerung im EU-ETS zwischen 0,6 Prozent und 1,0 Prozent, unter Berufung auf die Auswertungsergebnisse unabhängiger Marktanalysten.

Der Informationsdienst Energy Aspects ermittelte einen Emissionszuwachs von 0,7 Prozent, Thomson Reuters schätzt ihn auf 0,5 Prozent. Der von der Kommission veröffentlichte Datensatz ist vorläufig, da noch nicht für alle im ETS-System erfassten Emittenten Zahlen vorliegen. Insgesamt nehmen über 11.000 Anlagen aus den Bereichen Stromerzeugung und verarbeitende Industrie aus 31 europäischen Ländern sowie Betreiber von Luftfahrt zwischen den am Handel beteiligten Staaten am ETS Teil. Somit werden rund 45 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen der EU vom Emissionshandel abgedeckt.

Über den Grund des ETS-Emissionsanstiegs in 2017 auf 1,756 Milliarden Tonnen CO₂-Äquivalente herrscht unter den Analysten ebenfalls Einigkeit: Das Wachstum der EU-Wirtschaft in den vergangenen Monaten verantwortet ihn entscheidend mit. Die Steigerung des CO₂-Ausstoßes in der Industrie von rund 2 Prozent konnte durch den Rückgang im Energiesektor um lediglich 1 Prozent nicht kompensiert werden. Diese verhältnismäßig schwachen Einsparungen bei der Strom- und Wärmeproduktion – trotz Rückgang bei den Steinkohleemissionen durch Zuwachs an erneuerbaren Energiequellen – hängt mit Problemen bei der Stromerzeugung im Bereich Wasserkraft sowie französischer Kernkraftwerke im vergangenen Jahr zusammen.

Bei den Industrieemissionen im EU-ETS hat es laut der Nichtregierungsorganisation Sandbag im Jahr 2017 in fast allen Sektoren einen Zuwachs gegeben. Am höchsten fiel dieser in der Eisen- und Stahlproduktion (+ 5 Prozent im Vorjahresvergleich) und der Zementindustrie (+3 Prozent) aus.

Rückgang in Deutschland

Eine vorläufige Auswertung der Emissionszahlen für Deutschland durch das UBA zeigt, dass sich diese Trends, trotz eines Rückgangs der deutschen ETS-Emissionen um 3,4 Prozent im Vergleich zu 2016, auch unter den rund 1.830 stationären deutschen Emittenten widerspiegeln. Auch in Deutschland stiegen unterm Strich, getrieben durch eine starke Konjunktur, in 2017 die CO₂-Ausstöße der Industrie. Der Anstieg um 2,1 Prozent im Vorjahresvergleich geht laut UBA ebenfalls vor allem auf die Emissionen der Eisen-, Stahl- sowie Zementindustrie zurück.

Der steigende CO₂-Ausstoß in der Industrie konnte aber durch einen deutlichen Emissionsrückgang im deutschen Energiesektor von 5,4 Prozent kompensiert werden. Das UBA kommt zu dem Ergebnis, dass auch in Deutschland die Entwicklung im Energiesektor vor allem durch starke Emissionseinsparungen im Steinkohlebereich von 17 Prozent möglich war. Im Vergleich dazu verzeichneten die Braunkohleemissionen nur einen Rückgang von 0,7 Prozent, im Bereich Erdgas erfolgte ein Anstieg um 2,4 Prozent.

Eine ausführliche Auswertung der Emissionsberichte der deutschen Emittenten für das Jahr 2017 wird noch vom UBA vorgelegt. Am 15. Januar 2019 folgt die Veröffentlichung der offiziellen deutschen Gesamtemissionen für 2017 im Rahmen des Nationalen Inventarberichtes.

Quelle: DIHK

EU-Klimapolitik: Rat verabschiedet Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude

Der Europäische Rat hat am 14. Mai 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung formal angenommen. Diese legt die Klimaschutzziele für die Nicht-ETS-Sektoren im Zeitraum 2021 - 2030 fest. Deutschland muss seine Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 38 Prozent senken.

Bereits im Dezember 2017 konnten sich die Mitgliedsstaaten im Rat und das Europäische Parlament auf die Klimaziele in den Nicht-ETS-Sektoren einigen. Die [Lastenteilungsverordnung](#) wurde nun auch vom Rat verabschiedet, nachdem das Europäische Parlament sie bereits am 17. März 2018 formal angenommen hatte.

In der Verordnung verpflichtet sich die EU bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen in den Sektoren Transport, Landwirtschaft, Gebäude und Abfälle im Vergleich zu 2005 um 30 Prozent zu senken. Diese Sektoren sind nicht Teil des europäischen Emissionshandelssystems, verantworten aber rund 60 Prozent der Gesamtemissionen der EU. Durch die Verordnung werden auch nach 2020 jedem Mitgliedsstaat jährliche Emissionsbudgets (sog. „Emissionszuweisungen“) zugeteilt, welche die Erreichung eines verbindlichen nationalen Treibhausgasminderungsziels sicherstellen. Deutschlands Ziel bis 2030 beträgt so beispielsweise 38 Prozent (14 Prozent bis 2020).

Der Rat hat außerdem die [Verordnung zur Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft](#) (LULUCF) verabschiedet. Sie soll sicherstellen, dass sich CO₂-Ausstoß und Senken in diesem Bereich bis 2030 die Waage halten.

Beide Gesetze sollen neben dem europäischen Emissionshandel (ETS) mit dazu beitragen, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 40 Prozent zu senken. Ihre formelle Annahme durch den Rat war der letzte fehlende Schritt des Gesetzgebungsprozesses. Nun werden sie im Amtsblatt veröffentlicht und treten dann 20 Tage später in Kraft.

Quelle: DIHK

ETS: Marktstabilitätsreserve wird erstmals 265 Millionen Emissionszertifikate vom Markt nehmen

Die Marktstabilitätsreserve (MSR) des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) wird im Jahr 2019 knapp 265 Mio. Emissionsrechte vom Markt nehmen. Grund ist, dass die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Zertifikate den Schwellenwert von 833 Mio. übersteigt. Die Anzahl wurde am 15. Mai 2018 von der Kommission veröffentlicht.

Im Jahr 2017 befanden sich gut 1,6 Mrd. Emissionszertifikate auf dem Markt. Das hat die Europäische Kommission ermittelt und in einer [Mitteilung](#) veröffentlicht.

Damit liegt die Anzahl der Zertifikate über dem in der MSR angestrebten Zielwert. Ein Teil wird daher durch den Mechanismus vom vorgesehenen Auktionsvolumen in die Reserve überführt. Die MSR wurde 2015 beschlossen und greift ab Januar 2019. Dann nimmt sie pro Jahr 24 Prozent der überschüssigen Emissionsrechte aus dem Markt, bis ein Handelsvolumen von ca. 833 Mio. Rechten erreicht wurde. Ziel der Reform ist es, den vermeintlichen Überschuss an Zertifikaten auf dem Markt zu verringern und den Zertifikatepreis in die Höhe zu treiben.

Die Anfang November 2017 [vereinbarte Reform des ETS](#) für die vierte Handelsperiode hat die Absorptionsrate der MSR für den Zeitraum von 2019 bis 2023 von 12 Prozent auf 24 Prozent verdoppelt.

Sie sieht außerdem vor, dass die im Mai 2018 ermittelte Gesamtzahl an Emissionszertifikaten im Markt zunächst nur für die ersten acht Monate des Jahres 2019 die Berechnungsgrundlage für die von der MSR zu absorbierenden Zertifikate bildet. Daraus ergibt sich eine Reduktion von ca. 265 Mio. Zertifikaten für den Zeitraum Januar bis August 2019, was 16 Prozent der gesamt ermittelten Zertifikatsmenge entspricht. Zum 15. Mai 2019 wird die Anzahl dann erneut ermittelt und das Ergebnis bestimmt wiederum die zweite, dann 12-monatige, Phase der MSR von September 2019 bis August 2020.

Eine Erhöhung des Auktionsvolumens durch Rückführung von 100 Millionen Emissionszertifikaten aus der MSR in das ETS ist ebenso möglich, falls eine Untergrenze von 400 Mio. Zertifikaten erreicht wird. In der Reform des ETS ist zudem festgehalten, dass Zertifikate ab 2024 endgültig aus der MSR gelöscht werden. Konkret wird das Volumen der Reserve so stets auf die Menge der im Vorjahr versteigerten Zertifikate beschränkt.

Im Jahr 2018 werden im ETS 973,6 Mio. allgemeine Zertifikate (EUA) versteigert (exklusive Zertifikate für den Luftverkehr). Deutschlands Anteil beträgt 194 Mio..

Quelle: DIHK

Brexit: Britische Regierung strebt Verbleib im ETS bis 2020 an

Erreicht werden könnte das erklärte Ziel Londons über eine Einigung im Rahmen des Austritts-Abkommens. Letzteres sieht im aktuellen Entwurf spezifische Regeln für den EU-Emissionshandel vor.

Die britische Regierung strebt einen Verbleib des Vereinigten Königreichs im EU-Emissionshandelssystem (ETS) bis zum Ende der 3. Handelsperiode (Ende 2020) an. Dies hat die Energieministerin Claire Perry bei einer Sitzung des Unterausschusses für EU Energie und Umwelt des House of Lords (Oberhaus des britischen Parlaments) am 21. März 2018 angekündigt. In den letzten Monaten hatte es viele Spekulationen über einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem ETS im Rahmen des Brexits und die damit verbundenen finanziellen Risiken für am Emissionshandel beteiligte Firmen gegeben.

In den Brexit-Verhandlungen hatte man sich bereits auf eine 21-monatige Übergangsperiode nach dem offiziellen Austritt im März 2019 geeinigt, in der das Vereinigte Königreich weiterhin alle EU-Gesetze einhalten muss. Hierzu würde auch die ETS-Richtlinie zählen. Im aktuellen [Entwurf des Brexit-Abkommens](#) hat die EU konkrete Regelungen vorgeschlagen, die eine Teilnahme des Vereinigten Königreich bis Ende 2020 sicherstellen würden. Jedoch gehört der Abschnitt nicht zu den Teilen des Abkommens, für die bereits eine Einigung mit der britischen Regierung erzielt werden konnte. Die Verhandlungen dauern an.

Die EU hat sich bereits Ende letzten Jahres auf eine [Änderung der Verordnung zur Festlegung des Unionsregisters](#) geeinigt. Diese soll das ETS vor den Auswirkungen des Brexit schützen. Hierfür ist grundsätzlich vorgesehen, dass britische Zertifikate im Falle eines „hard Brexit“ nicht mehr im ETS gehandelt werden können. Die Sonderbehandlung der britischen Emissionsrechte kann laut Verordnung jedoch u. a. durch die Einigung auf eine Übergangsperiode abgewandt werden.

Quelle: DIHK

Nord Stream 2: Position des Europarlaments zur Gasrichtlinie verfügbar

Der Bericht des Industrieausschusses liegt nach der Abstimmung vom 21. März 2018 nun in englischer Fassung vor. Der Industrieausschuss hat den initialen Kommissionsvorschlag in einigen Punkten verschärft. Das Mandat, auf Grundlage des Berichts Verhandlungen mit dem Rat zu beginnen, wurde vom Ausschuss ebenfalls erteilt.

Bisher liegt auf Seiten des Rats lediglich [ein erster Kompromissvorschlag](#) (sogenannte "REV1") der bulgarischen Ratspräsidentschaft vor. In diesem wird der Anwendungsbereich auf die Hoheitsgewässer der Mitgliedsstaaten beschränkt. Hiermit soll auf ein Rechtsgutachten des juristischen Dienstes reagiert werden, welches die Anwendung der Binnenmarktregeln in der ausschließlichen Wirtschaftszone mit internationalem Recht für nicht vereinbar hält. Die Definition eines Interkonnektors wird so verändert, dass nur Fernleitungen darunter fallen, die zwei nationale Fernleitungsnetze miteinander verbinden. Hierunter würde Nord Stream 2 voraussichtlich nicht fallen. Es ist jedoch bereits absehbar, dass diese spezifische Änderung im Rat keine Mehrheit finden wird. Für einige Mitgliedsstaaten, darunter Polen, bleibt die Verhinderung von Nord Stream 2 das grundlegende Ziel der Reform.

Der juristische Dienst des Rats kommt in [zwei Gutachten](#) zu dem Schluss, dass der Reformvorschlag mit internationalem Recht und den Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union nicht vereinbar ist. Zudem dürften nationale Regierungen in Zukunft im Energiebereich sehr wahrscheinlich keine Verträge mehr mit Drittstaaten schließen. Diese Kompetenzübertragung an die EU wurde keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.

Der DIHK sieht den Reformvorschlag der Europäischen Kommission kritisch.

Hintergrund:

Der [Reformvorschlag vom November 2017](#) muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Europäische Kommission auf Druck einiger EU-Länder aus Osteuropa und dem Baltikum Nord Stream 2 aufhalten möchte. Die Gegner argumentieren, das Projekt erhöhe die Abhängigkeit von russischem Gas und verringere so die Versorgungssicherheit Europas. Aktuell verfügt die Europäische Kommission jedoch nicht über die notwendigen rechtlichen Befugnisse, um das Projekt zu stoppen. Durch die vorgeschlagene Änderung der Gasrichtlinie könnte Brüssel die Einhaltung der Binnenmarktregeln fordern und so die Realisierung der Pipeline zumindest erschweren oder sogar aufhalten.

Quelle: DIHK

Bestimmung der Fahrzeugemissionen: EU-Kommission will Berechnungsmethode ergänzen

Die EU-Kommission beabsichtigt, die Berechnungsmethode im NEFZ/WLTP-Testzyklus (Verfahren für Verbrauchs- und Abgastests) zu ergänzen und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission am 14. März 2018 zwei Entwürfe jeweiliger Änderungsverordnungen vorgelegt. Diese Verordnungsentwürfe betreffen neue PKW und neue leichte Nutzfahrzeuge.

Die EU-Kommission strebt eine Ergänzung der Berechnungsmethode des CO₂-Emissionswerts im Rahmen des NEFZ/WLTP-Testzyklus für individuelle Fahrzeuge an. Damit will sie den derzeitigen regulatorischen Übergang der Testverfahren (NEFZ zu WLTP) vereinfachen.

Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission am 14. März 2018 zwei Entwürfe jeweiliger Änderungsverordnungen (je für neue PKW sowie für neue leichte Nutzfahrzeuge) vorgelegt. Mit diesen Verordnungen sollen die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 zur Verordnung (EU)2017/1151 (Umsetzung des weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)) geändert werden.

Konkret betreffen die Ergänzungen das Ermittlungsverfahren der Korrelationsparameter. Diese sind notwendig, um die Änderung des Regelprüfverfahrens umzusetzen. So beabsichtigt die EU-Kommission etwa, dass die Endpunkte – jeweils bestimmt durch Testfahrzeuge mit den höchsten sowie niedrigsten CO₂-Emissionswerten - eine Mindestdifferenz von 5 g CO₂/km aufweisen.

Daneben strebt die EU-Kommission mit den Verordnungsentwürfen eine Vereinfachung im Rahmen der Typenzulassung eines Fahrzeuges im Rahmen der Verordnung (EU)2017/1151 an. Kommen zu diesem Zwecke Matrix-Gruppen (road load matrix families) zur Anwendung, soll die Berechnung der CO₂-Emission eines gruppenzugehörigen individuellen Fahrzeuges durch eine veränderte Ableitung des "road load"-Koeffizienten erleichtert werden.

Zum Hintergrund: Seit September 2017 gilt der WLTP-Testzyklus (ab September 2018 schließlich für alle neuen PKWs verbindlich) und löst somit das NEFZ-Testverfahren schrittweise ab. Die parallel zum WLTP eingeführte Real-Drive-Emissionen-Messung (RDE) dient daneben der Prüfung der Testergebnisse im Hinblick auf Abgasemissionen im realen Fahrverhalten.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Verordnungsentwurf zu neuen PKW finden Sie [hier](#).

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Verordnungsentwurf zu neuen leichten Nutzfahrzeugen finden Sie [hier](#).

EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Zukunft des Gasmarktes

Die EU-Kommission hat die "Quo vadis"-Studie zur künftigen Regulierung des EU-Gasmarktes veröffentlicht. Danach funktioniert der Gasmarkt deutlich besser als noch vor einigen Jahren. Bestehende Preisunterschiede werden großteils auf bestehende Marktbarrieren wie Netzentgelte zurückgeführt. Der Bericht empfiehlt, ein EU-einheitliches Entry-Netzentgelt zu prüfen und mehr Kapazitäten für kurzfristige Buchungen zu öffnen.

Der 300-seitige Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen:

Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für Erdgas

Nach Auffassung der Studienautoren hat sich die Funktionsfähigkeit in den letzten Jahren verbessert. Die Liquidität der Großhandelsmärkte ist gestiegen, entsprechend auch die Wettbewerbsintensität. Abstriche bei diesem Befund gibt es nur für einzelne Staaten in Ost- und Südosteuropa. Die Preisunterschiede zwischen den Handlungspunkten haben merklich abgenommen. Verbleibende Unterschiede sind auf Transportkosten, zu geringe Transportkapazitäten oder auch auf die Dominanz einzelner Lieferanten zurückzuführen. Nach Ansicht der Studie werden die Preisunterschiede bedingt durch Transportkosten eher wieder zunehmen. Für die gegenüber den USA höheren Großhandelspreise wird die Konzentration bei den Gaslieferanten von außerhalb der EU verantwortlich gemacht. Zudem wird die Erhebung nationaler Netzentgelte, insbesondere beim Handel über mehrere Marktgebiete, als Handelshemmnis aber auch als Grund für ein suboptimales Routing von Gasflüssen identifiziert.

Optionen für Weiterentwicklung der Gasmarktregulierung

1. Netzentgeltreform: Unterschiedliche nationale Transportentgelte werden abgeschafft und Transportkosten über alleinige Netzentgelte für den Entry in die EU abgebildet. Ein Ausgleichsmechanismus unter EU-Netzbetreibern wird nötig.
2. Fusion von Marktgebieten: Grenzüberschreitende Netzentgelte werden mittels länderübergreifender Zusammenlegung von Marktgebieten reduziert.
3. Capacity-Commodity Szenario: Dieser Ansatz sieht vor, dass der Anteil von Leitungskapazitäten, für die kurzfristige Buchungen möglich sein müssen, auf 50 Prozent steigt und Importeure mindestens 50 Prozent des Gases am nächstgelegenen Handlungspunkt verkaufen müssen.
4. Strategische Partnerschaft: Um das perzipierte Problem des dominanten Lieferanten zu adressieren, soll der EU-Gasmarkt mit dem russischen integriert werden.

Die Studie sieht in allen Optionen geringe bis moderate Wohlfahrtssteigerungen. Insbesondere bei Option 2 (Marktgebietsfusion) besteht das Risiko, dass durch notwendigen Leitungsbau Wohlfahrtsgewinne aufgezehrt werden. Szenario 1 hat den Vorteil, dass Transportkostenallokation als Hauptstreitpunkt bei Marktgebietsfusionen vermieden würde. Zudem würden die spezifischen Transportkostennachteile der Ukraine- und Polen-Pipeline gegenüber Nord Stream 2 hier weniger ins Gewicht fallen. Die Studie empfiehlt diese Variante weiter zu prüfen. Szenario 3 hätte insbesondere preissenkende Effekte in weniger liquiden osteuropäischen Märkten ohne dabei Preise in Westeuropa zu erhöhen. Diese Option wird als no-regret-Maßnahme bewertet und direkt zur Umsetzung empfohlen. Das eher hypothetische Szenario 4 könnte ebenfalls senkende Effekte für die Großhandelspreise bedeuten. Diese Partnerschaft wird eher als politische Empfehlung formuliert.

Ein Vertreter der Generaldirektion Energie hat nach Veröffentlichung der Studie erklärt, die Europäische Kommission werde besonders Option 3 in Erwägung ziehen. Die Option Netzentgeltreform müsse auch weiter untersucht werden. Hier sei jedoch zu beachten, dass über die geltenden Netzkodizes aktuell mehr Transparenz geschaffen werde. Die Fusion der Marktgebiete bringe nur wenig Vorteile, weshalb diese Option voraussichtlich nicht weiterverfolgt werde.

DHK-Bewertung: Alle Optionen würden eine signifikante Veränderung im EU-Binnenmarkt für Gas bedeuten, auch für die Relevanz einzelner nationaler Handlungspunkte und Marktgebiete. Reformvorschläge sind zwar nicht vor 2020 zu erwarten, dennoch sollten die Auswirkungen auf die Gasdrehzscheibe Deutschland und die Preise für Unternehmenskunden im Blick behalten werden.

Die Studie und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) der EU-Kommission.

Ökodesign: EU-Konsultation zur möglichen Regulierung von Umwelteinflüssen von Werkzeugmaschinen und Schweißgeräten

Die Europäische Kommission hat einen öffentlichen Konsultationsprozess zur beabsichtigten Regulierung von Umwelteinflüssen von Werkzeugmaschinen und Schweißgeräten eingeleitet. Interessierte Unternehmen können sich bis zum 10. Juli 2018 unmittelbar an der EU-Konsultation beteiligen.

Die EU-Kommission prüft derzeit den Erlass von Ökodesign-Vorgaben für professionelle Werkzeugmaschinen und Schweißgeräte (davon unberührt bleibt nicht-professionelle Heim- oder Hobbyausrüstung). Zur Vorbereitung dieser möglichen Maßnahmen ersucht die EU-Kommission u.a. KMUs/Unternehmen (Produzenten und Verwender), Industrie, Behörden und interessierte Bürger um Meinungen und Einschätzungen.

Diese Konsultation erfolgt in Form eines in 5 Bereiche unterteilten Fragebogens. Dieser umfasst u.a. allgemeine Fragen zu den Produkten, spezielle Fragen für KMUs sowie detailliertere Technikfragen zu vorge schlagenen Ökodesign-Vorgaben.

Die EU-Kommission beabsichtigt, die erhaltenen Informationen in die Folgenabschätzung hinsichtlich einer möglichen Regulierung einfließen zu lassen.

Der Konsultationszeitraum endet am 10. Juli 2018.

Die Konsultationsseite (in englischer Sprache) der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Den Fragebogen (EUSurvey) finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

Brüssel präsentiert im November neue Klimastrategie

Die Europäische Kommission wird noch vor der COP24 in Polen einen neuen Klimafahrplan bis zum Jahr 2050 vorlegen. Die letzte "roadmap" aus dem Jahr 2011 soll u. a. im Lichte des Pariser Klimaabkommens aktualisiert werden.

Die Europäische Kommission bereitet aktuell eine Aktualisierung der langfristigen Klimastrategie (Horizont 2050) vor, die im November, d. h. noch vor der nächsten Weltklimakonferenz in Katowice (Polen) veröffentlicht werden soll.

Über die konkrete Ausgestaltung der Strategie ist bisher wenig bekannt. Geplant ist jedoch, über den Sommer eine öffentliche Konsultation zu organisieren. Diese könnte nach Angaben der Kommission schon in den nächsten Wochen beginnen.

Die [letzte Strategie](#) - genannt 2050-Fahrplan bzw. 2050-roadmap - stammt aus dem Jahr 2011. Es handelt sich um eine (unverbindliche) Mitteilung der Europäischen Kommission (keine Gesetzgebung). Sie wurde vom Rat, d. h. den Regierungen der Mitgliedsstaaten, nie formell bestätigt.

Der Europäische Rat hat die Kommission im März 2018 aufgefordert, spätestens im ersten Quartal 2019 eine neue Klimastrategie vorzulegen.

Es wird spekuliert, dass die Kommission mit der früheren Veröffentlichung der internationalen Gemeinschaft signalisieren will, dass die EU bereit ist, langfristig die Klimaambition der EU zu erhöhen – im Lichte des Pariser Abkommens und des Berichts des UN-Klimaexperten-Panel IPPC zum 1,5°C-Ziel, der auch rechtzeitig zur COP in Katowice veröffentlicht wird.

Der 1,5°C- Bericht wird wissenschaftlich untermauern, dass die Staatengemeinschaft vom 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens mit aktuellen Politiken weit entfernt ist und zusätzliche, weitreichende Maßnahmen ergreifen muss.

Aktuell hat sich die EU das Ziel gesetzt, ihre Emissionen bis 2050 um 80 Prozent – 95 Prozent zu senken. Das Pariser Abkommen sieht als Langfristziel die Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vor (= Emissionen und Absorption halten sich die Waage). Die EU könnte versuchen, sich auf eine ähnliche Formulierung zu einigen. Bei den Verhandlungen zur neuen EU-Klima- und Energie-Governance im Rahmen des Energie-Winterpakets fordert das EP „net zero emissions“ bis zum Jahr 2050 – d. h. THG-Neutralität im Jahr 2050. Der Rat lehnt dies bisher ab und präferiert ein am Pariser Abkommen orientiertes Ziel. Der EU-Energie- und Klimakommissar Miguel Arias Canete hat bereits verlauten lassen, dass das Ziel der neuen Klimastrategie die THG-Neutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts sein wird.

Am 10./11. Juli 2018 soll in Brüssel eine Veranstaltung zur neuen Klimastrategie stattfinden. Details sind noch nicht bekannt.

Erste DIHK-Bewertung:

- Eine langfristige Vorausschau kann für die Entwicklung effizienter Maßnahmen von Vorteil sein. Wichtig ist jedoch, dass auf enge, sektorspezifische Zielvorgaben verzichtet wird, da zukünftige technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen nur schwer vorherzusehen sind.

- Die EU-Klimastrategie wurde bisher keiner Konsultation von Interessenträgern unterzogen. Bislang bestand also keine Möglichkeit der Partizipation. Die Wirtschaft ist an der Entwicklung der Vision und der Diskussion möglicher Maßnahmen unbedingt zu beteiligen. Nur so gewinnen die Pläne an Glaubwürdigkeit.
- Die Verhandlungen zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, das im November 2015 verabschiedet wurde und mittlerweile in Kraft getreten ist, gehen nur schleppend voran. Bei der letzten Verhandlungsrunde Ende April/Anfang Mai in Bonn konnten sich die Diplomaten nicht auf einen Entwurf des sog. „rulebook“ einigen. Das Regelbuch legt fest, wie die Prinzipien und nur rudimentär beschriebenen Prozesse im Pariser Abkommen in der Praxis von den Vertragsparteien umzusetzen sind. Eine zusätzliche Verhandlungsrunde findet deshalb im September in Bangkok (Thailand) statt. Die geplante Verabschiedung des Regelbuchs bei der COP in Katowice im Dezember ist mittlerweile fraglich. In Paris wurde zudem vereinbart, die aktuell stark ausgeprägte Differenzierung zwischen Industrieländern und allen anderen Ländern (Entwicklungsländer, Schwellenländer, etc.) im zukünftigen Klimaregime nicht mehr fortzuführen. In den Verhandlungen post-Paris sind jedoch bzgl. dieses Themas die alten Gräben wieder aufgebrochen. Viele Länder, darunter auch wichtige Emittenten wie China, fordern wieder Sonderregeln (weniger stringente Überwachung). Vor diesem Hintergrund sollte die EU von klimapolitischen Alleingängen absehen.
- Ein Langfristziel „THG-Neutralität bis 2050“ scheint sehr ambitioniert und wirtschaftlich nur schwer darstellbar. In jedem Fall sind erhebliche Investitionen in klimafreundliche Technologien notwendig.
- Sollten Maßnahmen zur Zielerreichung Teil der Mitteilung sein, so bedarf es einer umfassenden Folgenabschätzung. Um die Chancen des Klimaschutzes für die Wirtschaft auszuschöpfen, sollte die Politik auf marktnahe Lösungen, Energieträgerneutralität und Technologieoffenheit setzen.

Quelle: DIHK

Emissionshandel: Vorläufige Carbon-Leakage-Liste veröffentlicht

Auch in der vierten Handelsperiode (2021-2030) werden Anlagenbetreiber der Industrie weiter von der Zuteilung kostenloser Zertifikate profitieren. Sektoren, die in die neue Carbon-Leakage-Liste aufgenommen werden, erhalten 100 Prozent ihrer Zertifikate in Bezug auf einen Benchmark der effizientesten Anlagen kostenlos. Die neue Liste wird bis zum Ende des Jahres von der Europäischen Kommission als delegierter Rechtsakt verabschiedet. Für Sektoren, die sich nicht auf der Liste befinden, wird die Gratiszuteilung bis 2025 auf 30 Prozent beschränkt und läuft dann bis 2030 vollständig aus. Die neue Carbon-Leakage-Liste hat somit starken Einfluss darauf, in welchem Umfang Unternehmen Zertifikate auf dem Markt kaufen müssen. Die Preise der Emissionsberechtigungen sind in der letzten Zeit stark gestiegen.

Im Amtsblatt der EU wurde am 08. Mai 2018 nun die vorläufige Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 (CL-Liste 2021-2030) veröffentlicht. Am 16. Mai wird sie in Brüssel mit ausgewählten Interessenträgern diskutiert. Die Kommission hat auf Grundlage der in der reformierten Emissionshandels-Richtlinie festgelegten Kriterien und Verfahren eine quantitative Erstbewertung des Carbon-Leakage-Risikos vorgenommen. Bei 44 Sektoren wurde festgestellt, dass ein Risiko von CO₂-Verlagerungen besteht (Carbon-Leakage-Indikator von mehr als 0,2). Sie sollen in die CL-Liste 2021-2030 aufgenommen werden. Die betroffenen Sektoren sind in Tabelle 2 der Mitteilung aufgeführt.

Zudem enthält die veröffentlichte Mitteilung Listen von insgesamt 28 Sektoren und Teilsektoren/Produkten, die eine qualitative Bewertung oder eine quantitative desaggregierte Bewertung innerhalb von drei Monaten bei der Europäischen Kommission beantragen können. Anträge müssen auf elektronischem Wege an [CLIMA-CARBON LEAKAGE@ec.europa.eu](mailto:CLIMA-CARBON_LEAKAGE@ec.europa.eu) gesandt werden. Anträge können durch den Branchenverband, der den Sektor vertritt, mehrere Branchenverbände oder mehrere Unternehmen gestellt werden. In der Praxis übernehmen meist die Branchenverbände die Antragsstellung. Informationen zum Verfahren und den Inhalten der Bewertung finden Sie hier: [qualitative Bewertung](#), [desaggregierte Bewertung](#).

Hierzu gehören:

Sektoren oder Teilsektoren, die eine qualitative Bewertung beantragen können, da sie einen Carbon-Leakage-Indikator zwischen 0,15 und 0,2 aufweisen (Tabelle 3 in der Mitteilung).

Sektoren oder Teilsektoren, die eine qualitative oder quantitative Bewertung auf desaggregierter Ebene beantragen können, weil sie eine Emissionsintensität von mehr als 1,5 aufweisen (Tabelle 4 in der Mitteilung).

Darüber hinaus können die Mitgliedsstaaten bis zum 30. Juni 2018 bei der Europäischen Kommission eine quantitative Bewertung auf desaggregierter Ebene beantragen, wenn Sektoren in der aktuellen CL-Liste

(2015-2020) auf desaggregierter, 6- oder 8-stelliger Ebene (Produktebene) aufgeführt sind (Tabelle 5 in der Mitteilung).

Sektoren und Teilsektoren, bei denen die Berechnung der kostenlosen Zuteilung auf Grundlage des Raffinerie-Benchmarks stattfindet, können laut ETS-Richtlinie ebenfalls einen Antrag auf eine qualitative oder quantitative Bewertung auf desaggregierter Ebene stellen. Die betroffenen Sektoren wurden jedoch nach Angaben der Kommission schon alle durch die quantitative Erstbewertung auf die CL-Liste 2021-2030 aufgenommen. Die aktuell gültige CL-Liste findet sich [hier](#). Aktuell befinden sich 175 Sektoren auf der CL-Liste. Auf die neue Liste werden entsprechend der Mitteilung der Kommission höchstens 72 Sektoren, Teilsektoren und Produkte aufgenommen.

Hintergrund:

Der Carbon-Leakage-Indikator für die quantitative Erstbewertung ist das Produkt aus Handelsintensität (Werte Importe plus Exporte Drittländern geteilt durch Gesamtmarkt im EWR, d. h. Umsatz im EWR plus Importe aus Drittländer) und Emissionsintensität (kg CO₂ geteilt durch Bruttowertschöpfung).

Quelle: DIHK

Carbon-Leakage-Liste: Weitergehende Informationen veröffentlicht

Die Europäische Kommission stellt auf ihrer Webseite eine ganze Reihe weitergehender Informationen zur neuen Carbon-Leakage-Liste zur Verfügung.

Die Europäische Kommission hat Anfang Mai ihren vorläufigen Vorschlag für die neue Carbon-Leakage-Liste für die 4. Handelsperiode des Europäischen Emissionshandelssystems (2021-2030) vorgelegt. Wir haben über diese Mitteilung in mehreren Rundschreiben informiert.

Inzwischen hat die Kommission weitergehende Informationen veröffentlicht, die Sie hier abrufen können: https://ec.europa.eu/clima/events/stakeholder-meeting-results-preliminary-carbon-leakage-list-phase-4-eu-emissions-trading_en

U. a. finden Sie auf der Kommissionswebseite die [Ergebnisse der quantitativen Bewertung](#) für alle Sektoren und Teilsektoren, und eine Liste mit den Emissionen aller Anlagen in den Jahren 2013-2015, die für die Berechnungen herangezogen wurden.

28 Sektoren wurden nicht direkt auf die vorläufige Carbon-Leakage-Liste aufgenommen. 12 hiervon können jedoch bis zum 08. August 2018, vor allem über ihre europäischen Branchenverbände, eine Zweitbewertung bei der Europäischen Kommission beantragen. 16 Sektoren und Teilsektoren müssen bis zum 30. Juni 2018 den Antrag über eine nationale Behörde stellen, in der Regel ebenfalls über einen europäischen Branchenverband. Die geforderten Unterlagen sollten bereits bis zum 8. Juni 2018 bei den national zuständigen Stellen eingereicht werden.

Quelle: DIHK

EU: Netzentgeltbefreiung für Großverbraucher nicht mit Beihilferecht vereinbar

Von 2011 bis 2013 konnten sich Unternehmen mit einer gleichmäßigen Stromabnahme und einem Stromverbrauch über 10 GWh nach nationalem Recht vollständig von den Netzentgelten befreien lassen. Seit 2014 ist nur noch eine Reduzierung um bis zu 90 Prozent möglich. Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass die Befreiung nicht mit dem Beihilferecht vereinbar ist und die Bundesregierung die Rückzahlung von den Unternehmen verlangen muss.

Die Kommission hat zwar anerkannt, dass eine stabile Abnahme großer Verbraucher zu geringeren Netzkosten führen kann, gleichwohl sei eine Befreiung beihilferechtlich nicht möglich. Grund: Auch solche Unternehmen würden Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen und daher sollten sie diese Kosten auch tragen. Eine Reduzierung der Netzentgelte für solche Unternehmen sei aber gerechtfertigt.

2012 betrug die Befreiung kumuliert rund 300 Mio. Euro, die nun wie auch für 2013 zumindest in Teilen zurückgefordert werden müsse. Die konkrete Summe wird sich erst daraus ableiten lassen, wenn die Kommission ihre Entscheidung auch veröffentlicht. Konkret befand die Kommission, dass die § 19-Umlage, die 2012 zur Finanzierung der entgangenen Einnahmen der Netzbetreiber eingeführt wurde, eine Beihilfe sei, da der

Staat die Kontrolle über die Mittel ausübe. Die Befreiung für 2011 war hingegen keine Beihilfe, da die Netzbetreiber die Kosten zu tragen hatten und der Staat nicht daran beteiligt war.

Die Kommission startete im [März 2013](#) ihre Untersuchung auf der Basis zahlreicher Beschwerden aus Deutschland. Die derzeitige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV war nicht Gegenstand der beihilferechtlichen Untersuchung. Die Entscheidung wird noch unter der Nummer [SA.34045](#) veröffentlicht. Die Pressemitteilung der Kommission zu diesem Fall findet sich [hier](#) (englisch).

Neuer EU-Haushalt: Mehr Ausgaben für Klima und Energie

Am 2. Mai 2018 hat EU-Haushaltskommissar Oettinger den [Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen](#) (MFR) nach 2020 vorgelegt. Für den Zeitraum von 2021 bis 2027 ist ein Gesamtbudget von 1.279 Mrd. EUR zu laufenden Preisen vorgesehen – oder 1,114 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU, ohne Großbritannien. Damit ist der neue MFR im Vergleich zum aktuellen (1.087 Mrd. EUR) gewachsen.

Gewachsen ist auch der Anteil des EU-Budgets, der für Klimaschutzzwecke ausgegeben werden soll: von 20 Prozent auf 25 Prozent. Einen größeren Beitrag des europäischen Haushalts zu den Klimaschutzziele hatten im Vorfeld verschiedene Interessengruppen gefordert, darunter auch eine Gruppe europäischer Umweltminister in einem Brief an die Kommission. Die Struktur des neuen MFR orientiert sich an den prioritären Aufgabenbereichen der EU, die im Zuge der Entwicklung des Budgetvorschlags definiert wurden. Die Mittelausstattung dieser Bereiche wurde entsprechend an die neuen Ausgabenprioritäten angepasst, wovon auch Programme mit Energie- und Klimabezug profitiert haben.

Die Ausgaben für das EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) sind mit 5,45 Mrd. EUR (3,5 Mrd. für Umwelt und 1,95 Mrd. für Klima) um 70 Prozent höher angesetzt als im aktuellen MFR. Angesiedelt im Aufgabenbereich „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ sollen mit „LIFE“ u. a. auch Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

Für Forschung und Innovation soll fortan ebenfalls mehr ausgegeben werden. Die EU fördert hier mit dem Programm „Horizont Europe“ (vormals Horizont 2020), das u. a. die Bereiche Klima, Energie und Mobilität sowie das Erreichen einer emissionsarmen Gesellschaft zu seinen Schwerpunktbereichen zählt. Im neuen Budget sind hierfür knapp 100 Mrd. EUR eingeplant, ein deutlicher Anstieg zu den gut 60 Mrd. EUR im MFR 2014 - 2020. Auch die Förderung des Infrastrukturausbaus im Energiebereich soll ab 2021 mit rund 60 Prozent mehr Finanzmitteln ausgestattet werden als im bisherigen EU-Haushalt. Im Rahmen der weiterbestehenden Fazilität „Connecting Europe“, der insgesamt rund 42 Mrd. EUR zugewiesen werden sollen, setzt der neue MFR Ausgaben in Höhe von 8,65 Mrd. EUR für den Ausbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur in der EU an. Der Förderfokus soll hier auf intelligenten und digitalisierten Energienetzen sowie grenzübergreifenden Projekten im Bereich erneuerbare Energien liegen.

Zur Deckung der Mehrausgaben setzt die EU-Kommission auf einen Mix aus Mittelkürzung für einzelne Ausgabenbereiche (Agrar- und Kohäsionspolitik), Beitragserhöhungen und der Erschließung neuer Einnahmequellen. Zu Letzterem zählt ein Anteil von 20 Prozent der Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel, der künftig in den EU-Haushalt fließen soll, sowie die Einführung eines zusätzlichen nationalen Beitrags, der sich nach der Menge nicht recycelter Kunststoffverpackungen bemisst. In Ergänzung zum vorliegenden Haushaltsentwurf wird die EU-Kommission spätestens im Juni 2018 detailliertere Gesetzesvorschläge zu den verschiedenen Ausgabenprogrammen vorlegen. Danach beginnen die Verhandlungen mit dem EU-Parlament und den Mitgliedsstaaten im Rat. Erst nach deren Einigung kann der MFR 2021 - 2027 verabschiedet werden.

Quelle: DIHK

Stickstoffdioxid: EU-Kommission reicht Klage gegen Deutschland ein

Am 17. Mai 2018 hat die EU-Kommission gegen Deutschland sowie fünf weiteren EU-Mitgliedsstaaten Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen Grenzwertüberschreitungen bei der Luftqualität erhoben. Gegen diese Überschreitungen seien in der Vergangenheit keine geeigneten Maßnahmen unternommen worden. Aus der Klageeinreichung selbst ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen hinsichtlich möglicher Fahrverbote.

Im Hinblick auf Deutschland (sowie Frankreich und das Vereinigte Königreich) betrifft die Klage die Überschreitung des Grenzwertes von Stickstoffdioxid. Die EU-Kommission wirft Deutschland vor, keine geeignete

ten Schritte unternommen zu haben, um Grenzwertüberschreitungen zeitlich zu minimieren. Betroffen seien für die Luftqualitätswerte 2016 insgesamt 26 Gebiete (u. a. in Stuttgart, Düsseldorf, München und Hamburg). Hinsichtlich Italien, Rumänien und Ungarn basiert die Klage der EU-Kommission auf der Überschreitung von Feinstaubgrenzwerten.

Sollte der EuGH einen Verstoß Deutschlands gegen europäische Luftqualitätsnormen feststellen, ginge damit eine Verpflichtung zu konkreten Gegenmaßnahmen aus. Blieben diese aus, würde der EuGH in der Regel auch finanzielle Sanktionen aussprechen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim EuGH lag im Jahr 2016 bei eineinhalb Jahren. Eine genaue Beschreibung des förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens einschließlich der Kompetenzen des EuGHs und möglicher Sanktionsrahmen finden sich [hier](#) (Seite der EU-Kommission).

REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert

Die letzte Registrierungsfrist im Rahmen der REACH-Verordnung ist am 31. Mai 2018 abgelaufen. Nunmehr dürfen Stoffe in einer Menge von über einer Tonne pro Jahr erst hergestellt oder importiert werden, wenn die Registrierung vorliegt. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) teilt dazu mit, dass insgesamt 21.551 Stoffe für den europäischen Markt registriert wurden. Diese Zahl liegt deutlich unter der ursprünglich von der EU-Kommission erwarteten Menge von etwa 30.000 Stoffen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferketten würden sich laut ECHA erst zum Ende des Jahres verdeutlichen.

Insgesamt wurden laut ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung 88.319 Registrierungs dossiers durch 13.620 Unternehmen übermittelt. 18 Prozent der Registrierungen stammen demnach von KMUs. 25 Prozent der Registrierungen erfolgten aus Deutschland.

Die ECHA weist darauf hin, dass Unternehmen ihre Dossiers fortlaufend aktualisieren müssen.

Die entsprechende Mitteilung der ECHA in englischer Sprache findet sich auf der ECHA-Homepage ([Link zur ECHA](#))

Dort werden auch weitere Statistiken der ECHA zur REACH-Verordnung veröffentlicht ([Link zu ECHA-Zahlen](#)).

BMW-Förderprogramm: 6. Ausschreibungsrunde von STEP up! startet

Die fünfte Ausschreibungsrunde von STEP up! konnte am 31. Mai 2018 erfolgreich abgeschlossen werden. Der positive Trend der vorangegangenen Runde wurde erneut bestätigt: Immer mehr Unternehmen erkennen das bislang ungenutzte Potenzial von Energieeffizienzmaßnahmen und reichen Ihre Anträge zur Förderung bei STEP up! ein.

Ab dem 1. September startet die letzte Ausschreibungsrunde innerhalb der Pilotphase von STEP up! und erneut sind Unternehmen aller Branchen aufgerufen, ihre Anträge für Effizienzmaßnahmen bis zum 30. November einzureichen. Neben der offenen Ausschreibung, welche die Förderung reiner Stromeffizienzmaßnahmen umfasst, fokussiert die geschlossene Ausschreibung in der sechsten Runde erneut Kombiprojekte „Strom-Wärme“. Hierbei sind investive Projekte förderfähig, bei denen zusätzlich zur Verbesserung der Stromeffizienz auch wärmeseitig Effizienzverbesserungen anderer Energieträger erzielt werden. Neu in der sechsten Runde ist, dass die geschlossene Ausschreibung für Kombiprojekte erstmals auch technologie- und branchenoffen ist.

Die Quelle sowie weitere Informationen, Projektbeispiele und Formulare finden Sie auf der [Homepage zum Wettbewerb „STEP up!“](#).

GreenTec Awards 2018

Am 13. Mai 2018 wurden in München die GreenTec Awards zum 11. Mal verliehen als jährliche Anerkennung ökologischer und ökonomischer Innovationen und zur Förderung von Technologiebegeisterung. Sie sollen auch die Aufmerksamkeit und Begeisterung der Gesellschaft für Umweltengagement steigern. 2018 wurden Projekte in 12 Kategorien ausgezeichnet. Zu den Gewinnern gehören DAW SE (Bauen & Wohnen), MWK Bionik GmbH (Energie), BioLab Eberswalde (Galileo Wissenspreis), Enactus Hochschule Bochum (Wasser & Abwasser by Wilo), aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (Lifestyle), Alstom (Mobilität by Schaeffler), Association of Lady Entrepreneurs of India (Ressourcen & Recycling by Veolia), VAUDE Sport GmbH & Co. KG (Sport by Jack Wolfskin), Land Life Company (Sustainable Development), Fresh Energy GmbH (Sonderpreis Start-up), Nico Rosberg (Sonderpreis Entrepreneur of the Year), Dr. Auma Obama (Sonderpreis IFAT Environmental Leadership Award). In Kürze startet die Bewerbungsphase für das Jahr 2018.

Die Quelle sowie mehr Informationen zum Award sowie die weiteren Preisträger finden Sie unter: [GreenTec Awards 2018](#)

Deutscher Kältepreis 2018

Am 7. Mai 2018 wurde der 6. Deutsche Kältepreis vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vergeben. Privatpersonen und Unternehmen konnten sich in drei Kategorien für effiziente Kältetechnik bewerben. Die neun Preisträger aus sechs Bundesländern wurden persönlich von Umweltministerin Svenja Schulze am 7. Mai 2018 im Rahmen der Berliner Energietage 2018 ausgezeichnet. Seit 2008 honoriert und fördert das Ministerium mit der Auszeichnung innovative und energieeffiziente Technologien im Bereich der Kälte- und Klimatechnik. Die gemeinnützige co2online GmbH (www.co2online.de) organisiert den Wettbewerb zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Kälte.

Die Quelle sowie weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage der Nationalen Klimaschutzinitiative](#).

Wettbewerb "Nachhaltige urbane Logistik"

Der Lieferverkehr in den Städten nimmt weiter zu und belastet die Umwelt. Lastenräder, Elektrofahrzeuge und kleine dezentrale Logistikstandorte können daher einen wichtigen Beitrag zu mehr Umwelt- und Klimaschutz in der Stadt leisten. Um solche Beispiele bekannt zu machen und neue innovative Ideen anzustoßen, hat das Bundesumweltministerium jetzt gemeinsam mit dem Umweltbundesamt den Bundeswettbewerb "Nachhaltige urbane Logistik" gestartet.

Fast ein Fünftel der innerstädtischen verkehrsbedingten NO₂-Emissionen stammt aus Nutzfahrzeugen, von denen viele für die Belieferung von Bewohnern, Geschäften und Unternehmen im Einsatz sind. Neben den gesundheitsschädlichen Emissionen belastet der Lieferverkehr die Städte auch durch Lärm und verursacht Treibhausgasemissionen. Der Bundeswettbewerb „Nachhaltige urbane Logistik“ soll dazu beitragen, diese schädlichen Emissionen zu verringern und Umwelt- und Klimaschutz in den städtischen Verkehr zu bringen. Teilnehmen können Unternehmen, Hochschulen und Kommunen mit bereits laufenden oder realisierten Projekten oder mit Konzepten, die noch auf ihre Umsetzung warten. Wichtig ist, dass die Projekte oder Kon-

zepte im Bereich der urbanen Logistik einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten, die Emissionen vor Ort senken und gleichzeitig auch sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind.

Einreichungsschluss ist am 15. Juli 2018. Ein Preisgeld in Höhe von 70.000 Euro wird auf die Gewinnerprojekte verteilt. Eine Jury aus Expertinnen und Experten entscheidet darüber, welche Bewerbungen Ende des Jahres als Sieger gekürt werden.

Die Quelle sowie weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#).

Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2018 - Wettbewerb „Deutschlands nachhaltigste Produkte“

Hersteller von Food- und Non-Food-Produkten können sich bis zum 6. Juli 2018 um den Preis „Deutschlands nachhaltigste Produkte“ bewerben. In die Bewertung fließen alle wichtigen Aspekte der Herstellung ein, von den verwendeten Materialien über die Energieeffizienz bis hin zur Verpackung. Daneben finden auch unternehmensbezogene Nachhaltigkeitsleistungen Berücksichtigung. Das letzte Wort bei der Auswahl der Preisträger haben die Konsumenten – schließlich spielen sie mit ihren Kaufentscheidungen eine wichtige Rolle auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Gesellschaft. Sie bestimmen im Rahmen des REWE Group-Verbrauchervotings die Gewinner. Die Bekanntgabe des Gewinners und die Preisverleihung finden im Rahmen der Verleihung des Deutschen Nachhaltigkeitspreises statt: am 7. Dezember 2018 in Düsseldorf.

Die Quelle und weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Deutschen Nachhaltigkeitspreises](#).

EHI-Energiemanagement Award (EMA)

Mit dem EHI-Energiemanagement Award (EMA) sollen herausragende Energiemanagementkonzepte, Energieeffizienzprojekte, sowie innovative Technologien und Konzepte mit besonderer Klimaschutzrelevanz für den Einzelhandel identifiziert und in der Branche bekannt gemacht werden. Die Kommunikation derartiger Projekte in der Branche soll helfen, Fortschritte im Sinne einer nachhaltigeren bzw. klimafreundlicheren Wirtschaftsweise anzustoßen bzw. zu beschleunigen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. August 2018.

Die Quelle, weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie auf der [Homepage der EHI Retail Institute GmbH](#).

Kostenloses Angebot für Unternehmen: Klimawandelfolgen bewerten

Ab sofort können Unternehmen mit dem kostenlosen Online-Angebot [KlimaFolgenCheck](#) Klimawandelfolgen für den eigenen Wertschöpfungsprozess bewerten. Das Onlinetool berücksichtigt anhand der Postleitzahl auch aktuelle Klimaprojektionen zum Unternehmensstandort und ist branchenübergreifend einsetzbar. Ziel der Entwicklung des KlimaFolgenChecks war es, ein nutzerfreundliches Selbstbewertungsinstrument für Unternehmen zu entwickeln, das standortspezifische Klimadaten ebenso berücksichtigt wie Nachfrage und Kundenwünsche sowie die Aspekte staatlicher Regulierung (z.B. „Klimaschutzpolitik“). Nach der Beantwortung aller Fragen erhalten Sie eine Bewertung der Betroffenheit Ihres Unternehmens von den Chancen und Risiken des Klimawandels sowie eine erste Analyse zur Anpassungskapazität Ihres Betriebes. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 15 Minuten.

Das KlimaFolgenCheck-Tool wurde in Zusammenarbeit der TU Kaiserslautern, des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen sowie des Instituts für Technologie und Arbeit (ITA) im Projekt [KlimaFolgenDialog](#) entwickelt. Das Projekt KlimaFolgenDialog wird gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages (Förderkennzeichen: 03DAS060).

Kohlekraftwerke in Sicherheitsbereitschaft noch ohne Einsatz

Die in der Sicherheitsbereitschaft nach § 13 EnWG befindlichen Braunkohlekraftwerke wurden bislang noch nie angefordert. Das hat die Bundesregierung in Beantwortung einer Kleinen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitgeteilt.

Die Sicherheitsbereitschaft dient neben der ab nächsten Winter vorzuhaltenden Kapazitätsreserve (§ 13e EnWG) dazu, eine möglicherweise entstehende Lücke zwischen Nachfrage und Erzeugung zu schließen. Zudem erfolgt über diesen Mechanismus eine sukzessive Stilllegung von Braunkohlekraftwerken mit einer Kapazität von 2,7 GW. Bei einer Anforderung müssen die Anlagen innerhalb von 10 Tagen betriebsbereit sein.

Folgende acht Kraftwerksblöcke sind bzw. werden in die Sicherheitsbereitschaft überführt und nach vier Jahren in der Reserve endgültig stillgelegt.

- Buschhausen seit 1. Oktober 2016
- Frimmersdorf: seit 1. Oktober 2017, zwei Blöcke
- Nlederaußem: ab 1. Oktober 2018, zwei Blöcke
- Jänschwalde: ab 1. Oktober 2018 und 2019, zwei Blöcke
- Neurath: ab 1. Oktober 2019

Die von den Übertragungsnetzbetreibern TenneT und Amprion anvisierten Kosten betragen 2017 85 Mio. Euro und werden für 2018 auf 149 Mio. geschätzt. Bisher sind die Anlagen noch nicht von den Übertragungsnetzbetreibern angefordert worden. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass anzunehmen, dass die Betreiber die Anlagen nicht innerhalb der geforderten zehn Tage betriebsbereit setzen können, und verweist dazu auf die Zusicherung der Kraftwerksbetreiber.

Die Notwendigkeit, Kraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft anzufordern, ist derzeit angesichts der aktuell noch bestehenden Überkapazitäten bei der Stromerzeugung sehr unwahrscheinlich.

Quelle: DIHK

Projekt EMAS-F: Schnittstelle zum EU-Register wurde erfolgreich umgesetzt

Im Projekt Eco-Management and Audit Scheme – Folgeprojekt (EMAS-F) wurde die Schnittstelle zum EU-Register am 12.03.2018 erfolgreich umgesetzt. Mit der neuen Schnittstelle werden die deutschen Daten automatisiert in das EU-Register übermittelt. Die Einträge sind aktueller und müssen nicht mehr manuell gepflegt werden.

Auf Grundlage des bereits erfolgreich abgeschlossenen EMAS-Registers hat der IT-Lenkungsausschuss im September 2015 das Projekt EMAS-F beschlossen. Die Einträge des deutschen EMAS-Registers sollen auf Grundlage der Verordnung (EG) 1221/2009 in ein europaweites standardisiertes Umweltmanagementsystem übermittelt werden. Die Pflege des europäischen EMAS-Registers war Teil der Aufgabenerfüllung nach der EMAS-III-Verordnung.

Die neue Schnittstelle zum EU-Register geht nun ganzheitlich in das bereits bestehende Produkt von EMAS auf.

Quelle: DIHK

Neuer Vergleich zur Ökobilanz von Elektroautos und Verbrennern

Der ADAC hat die Ökobilanz von PKW mit Verbrennungsmotoren und Elektroautos verglichen. Elektroautos schneiden beim aktuellen Strommix aufgrund der höheren Emissionen für Produktion und Recycling nicht grundsätzlich besser ab. Dies gilt erst ab Kompaktwagen abwärts. Auch Gasfahrzeuge schneiden hier besser ab als Diesel und Benzin. Erst bei höheren Ökostromanteilen hätten auch in der Mittelklasse die Elektroautos die Nase vorn.

So muss ein Elektroauto in der Kompaktklasse laut ADAC 45.000 km gelaufen sein, um besser abzuschneiden als ein Benzin, in der oberen Mittelklasse kommt der Diesel am besten weg. Der Gesamtvergleich basiert auf den CO₂-Emissionen, die im Laufe eines Autolebens über 150.000 km zusammenkommen. Darunter sind u. a. die CO₂-Emissionen, die bei der Herstellung von Elektroautos (insbesondere der Akkus) entstehen und höher sind als bei Verbrennern. Eingerechnet wurden auch Emissionen, die bei der Kraftstoffproduktion und dem Betrieb des Fahrzeuges selbst entstehen - ein Feld in dem Elektrofahrzeuge deutlich besser abschneiden.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.adac.de/infotestrat/umwelt-und-innovation/abgas/oekobilanz/default.aspx?ComponentId=317354&SourcePageId=47733>

Quelle: DIHK

Offshore-Wind: Gebot mit 0 Cent auch in den Niederlanden

Vor einem Jahr endete die erste Ausschreibung von deutschen Windparks auf See mit einer Überraschung: Drei von vier Zuschlägen wurden mit 0 Cent/kWh vergeben. Nun hat eine niederländische Offshore-Ausschreibung ebenfalls ein Ergebnis mit 0 Cent/kWh produziert. Dieses Projekt muss schneller realisiert werden als die deutschen Projekte: Der Park Hollandse Kust Zuid muss 2022 Strom erzeugen.

Der niederländische Staat hatte zur Bedingung gemacht, dass nur Gebote an der Ausschreibung teilnehmen können, die ohne Förderung auskommen. Es gingen drei Gebote ein. Warum Vattenfall und nicht einer der anderen Bieter den Zuschlag erhalten hat, wurde nicht bekannt gemacht. Die ausschreibende Behörde hatte vorher einen qualifizierten Kriterienkatalog veröffentlicht, nachdem das Projektdesign der Bieter anhand eines Punktesystems bewertet wurde.

Quelle: DIHK

PV schlägt Wind

Die erste gemeinsame Ausschreibung von Photovoltaik (PV) und Wind an Land endete mit einem vollständigen Sieg für die PV: Alle 32 Zuschläge mit einem Volumen von 210 MW gingen an sie. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 4,67 Cent/kWh jedoch über dem Ergebnis der letzten reinen PV-Ausschreibung mit 4,33 Cent/kWh. Die Spannweite reichte von 3,96 bis 5,76 Cent/kWh.

Von den bezuschlagten Geboten gingen fünf in einem Umfang von 31 Megawatt auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Bayern und drei mit 17 MW nach Baden-Württemberg. Von den 54 eingegangenen Geboten waren 18 Wind- und 36 Solargebote. Die Ausschreibung war knapp doppelt überzeichnet.

Die Verteilnetzausbaukomponenten hatten nach Angabe der Bundesnetzagentur keinen wesentlichen Einfluss. Die meisten Zuschläge lagen in solchen Gebieten.

Interessant außerdem: Der mengengewichtete durchschnittliche Wert aller eingegangenen Gebote lag bei PV bei 4,82 Cent/kWh und bei Wind bei 7,23 Cent/kWh. Das Referenzertragsmodell bei Wind fand keine Anwendung.

Quelle: DIHK

IMO: Globale Schifffahrt legt erstmals Klimaziele fest

Bis 2050 sollen die Treibhausgasemissionen der internationalen Schifffahrt im Vergleich zu 2008 um 50 % reduziert werden. Darauf haben sich 173 Länder auf einem Treffen bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation der UN (IMO) in London geeinigt.

Vom 9. bis zum 13. April haben die Mitgliedsländer des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der IMO den zukünftigen Beitrag der Schifffahrt zum Erreichen der globalen Klimaziele verhandelt. Der Sektor, der bisher nicht Teil des Pariser Klimaschutzabkommens ist, ist Schätzungen zufolge, derzeit für mehr als 2 % der gesamten globalen Emissionen verantwortlich – Tendenz steigend.

Das Verhandlungsergebnis sieht die Halbierung des CO₂-Ausstoßes des globalen Seeverkehrs bis 2050 sowie dessen komplette Klimaneutralität bis spätestens Ende des Jahrhunderts vor. Zudem sollen die Schiffsemissionen pro Transporteinsatz bis 2030 um mindestens 40 % fallen.

Im Sinne der Einhaltung der Pariser Ziele hatten Deutschland sowie andere EU-Staaten und die vom Klimawandel besonders betroffenen Inselstaaten in den Verhandlungen für eine ambitioniertere Emissionssenkung von mindestens 70 % plädiert. Dagegen stellten sich vor allem einige Schwellenländer, aufgrund potentieller Nachteile für ihre Wirtschaftsentwicklung. Dem Kompromiss eines 50 %-Ziels stimmten nur die USA und Saudi-Arabien nicht zu.

Die Einigung auf global einheitliche Ziele kommt einer EU-Regelung zuvor. Vergangenes Jahr hatte das Europäische Parlament angekündigt, die Ausweitung des europäischen Emissionshandelssystems auf die Seefahrt zu prüfen, falls die IMO-Verhandlungen scheitern würden. Eine einseitige europäische Lösung hätte für die EU-Schifffahrt zu Nachteilen im globalen Wettbewerb führen können.

Der Beschluss setzt einen initialen Rahmen für die Dekarbonisierung der Seefahrt. Die konkreten Schritte zur Umsetzung sollen bis 2023 von der IMO vorgelegt werden.

Quelle: DIHK

Alle Anlagen der 4. PV-Ausschreibung gebaut

Lag die Realisierungsrate der ersten drei Ausschreibungsrunden für PV-Freiflächenanlagen um die 90 Prozent oder darüber, wurden sämtliche Anlagen der vierten Runde auch tatsächlich errichtet. Bei der vierten Runde wurden 128 MW mit einem durchschnittlichen Wert von 7,41 Cent/kWh bezuschlagt, die sich auf 21 Gebote verteilen. Zudem gab es erstmals keine Pönale, da alle Anlagen innerhalb der Frist von 18 Monaten errichtet wurden.

Quelle: DIHK

Netzreservebedarf für den kommenden Winter sinkt

Für den kommenden Winter 2018/19 gehen die Übertragungsnetzbetreiber von einem deutlich sinkenden Netzreservebedarf aus. Statt der Vorhaltung von 10.400 MW im vergangenen Winter wird künftig mit einem maximalen Bedarf von 6.600 MW gerechnet. Diese Menge kann vollständig von inländischen Kraftwerken bereitgestellt werden, ein Rückgriff auf ausländische Reserven ist damit nicht mehr notwendig.

Quelle: DIHK

Zweite Offshore-Versteigerung mit großer Spanne

Nachdem die erste Ausschreibungsrunde für Windanlagen auf See mit drei Null-Cent-Geboten endete, brachte die zweite Runde vor allem eins: Eine sehr große Spreizung der Zuschläge. Eines von insgesamt sechs Geboten, die einen Zuschlag erhalten haben, war wieder ein Gebot mit 0 Cent/kWh. Das letzte bezuschlagte Gebot erhält hingegen eine Förderung von 9,83 Cent/kWh. Der mengengewichtete mittlere Zuschlagswert liegt bei 4,66 Cent/kWh.

Besonderheit in dieser Runde war, dass Projekte in der Ostsee bevorzugt behandelt wurden. Mindestens 500 MW sollten dort gebaut werden. So gingen auch drei der sechs Projekte in diese Region.

Mit dieser Versteigerung endet die Übergangsphase. Die nächste Runde findet erst 2021 statt für Anlagen, die ab 2026 ans Netz gehen. Allerdings ist im Koalitionsvertrag ein Beitrag von Offshore zur Erreichung des Klimaschutzziels 2020 vorgesehen. Es ist daher möglich, dass es vor 2021 noch einmal zu einer Ausschreibung z. B. nicht genutzter Netzkapazitäten kommt.

Quelle: DIHK

REACH-Verordnung: Informationspflichten zu Nanomaterialien vereinbart

Der Regelungsausschuss der REACH-Verordnung hat am 26. April 2018 einheitliche Informationspflichten zu Nanomaterialien vereinbart. Die damit einhergehende Datenerfassung im Rahmen der Registrierung soll zur stofflichen Risikominimierung beitragen. Im nächsten Schritt müssen EU-Parlament und Rat ihre Zustimmung zur Verordnungsanpassung erteilen, bevor die Änderungen im Januar 2020 in Kraft treten können.

Am 26. April 2018 hat der Regelungsausschuss der REACH-Verordnung einheitliche Informationspflichten im Hinblick auf Nanomaterialien nach der REACH-Verordnung vereinbart. Diese EU-weiten Pflichten zur Angabe umfassender Daten von Nanomaterialien (etwa stoffliche Eigenschaften und Gefahren) betreffen Produzenten, Importeure und nachgeschaltete Anwender im Rahmen der Registrierung. Die vereinbarten Änderungen beziehen sich auf die Anhänge I und III-XII der REACH-Verordnung.

Derzeit bestehen nach der REACH-Verordnung keine einheitlichen Regelungen für den Umgang und die Registrierung von Nanomaterialien. Die nun zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgestimmte umfassende Datenerhebung von Nanomaterialien soll zu einer genaueren Risikobewertung und -Minimierung beitragen.

Im nächsten Schritt bedarf es noch der Zustimmung von EU-Parlament und Rat, ehe die Informationspflichten dann im Januar 2020 in Kraft treten können.

Quelle: DIHK

Wind an Land: Ausschreibungsvolumen nicht ausgeschöpft

Erstmals wurde das Ausschreibungsvolumen bei Wind an Land nicht voll ausgeschöpft. Das gab die Bundesnetzagentur bekannt. Von den 670 MW wurden somit nur 604 MW an 111 Gebote vergeben. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 5,73 Cent/kWh entsprechend deutlich über dem Wert der letzten Runde (4,73 Cent/kWh).

Die Zuschlagswerte reichten von 4,65 bis 6,28 Cent/kWh. Diese Werte beziehen sich immer auf einen Standort mit 100 Prozent, so dass die tatsächlichen Zuschläge darüber oder darunter liegen können. Regional gingen die Zuschläge vor allem nach Nordrhein-Westfalen (33 Zuschläge, 138 MW) und Brandenburg (16 Zuschläge, 87 MW).

Quelle: DIHK

E-Mobilität: 11 Mrd. Euro Investitionen für flächendeckende Ladeinfrastruktur nötig

So könnten bis 2030 in Deutschland rund 4,7 Millionen Ladesäulen aufgestellt werden – davon 2,5 Millionen an privaten Standorten und 2,2 Millionen im öffentlichen Raum, inklusive 200.000 Schnellladesäulen. Ein derart engmaschiges Netz könnte die Zahl von E-Autos auf deutschen Straßen auf acht Millionen steigen lassen.

Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der Unternehmensberatung TCW. In der seit Jahren anhaltenden „Henne-oder-Ei-Debatte“ schlägt sich dieser Beitrag demnach auf die Seite derjenigen, die die „Ladeinfrastruktur als Enabler der Elektromobilität“ (so der Titel der Studie) ansehen. Um die Zahl der gegenwärtig rund 130.000 E-Autos auf Deutschlands Straßen drastisch zu erhöhen, bedürfe es einer umfassenden Verfügbarkeit von Ladestationen. Bislang stehen deutschlandweit lediglich 4.730 öffentliche Ladestationen mit insgesamt 10.700 Ladepunkten zur Verfügung. Bis zu 11 Milliarden Euro seien an Investitionen nötig, um die bestehenden Niederspannungsnetze auf die künftigen Anforderungen dieser Ladeinfrastruktur vorzubereiten.

Quelle: DIHK

Emissionshandel: CO₂-Emissionen in Deutschland rückläufig; in der EU steigend

Die 1.833 deutschen Anlagen emittierten in 2017 gegenüber 2016 rd. 3,4 % weniger Emissionen; in der EU Anstieg um 0,2 %. Trotz etwa gleichvielen Anlagen im Industrie- und Energiesektor emittiert der Energiesektor rd. 70 % und der Industriesektor rd. 30 % der Emissionen. Die Emissionen im Luftverkehr stiegen um 1,8 % an.

Quelle: DIHK

Studie: Batteriemarkt wächst bis 2025 auf 75 Mrd. Euro

Eine stark verbesserte Leistungsfähigkeit und eine gute Energiedichte werden zu treibenden Faktoren, die den Markt für Batterietechnologien bis 2025 weltweit auf gut 75 Mrd. Euro anschwellen lassen. Insbesondere Technologien wie die Festelektrolyt-Lithium-Ionen-Batterien werden herkömmliche Batterietechnologien langfristig ablösen. Zu dieser Prognose kommt eine neue Studie der Beratungsagentur Arthur D. Little.

Gegenwärtig sei in der Industrie ein regelrechter Investitionsboom zu verzeichnen: Etablierte ebenso wie neue Akteure aus verschiedenen Branchen haben in den vergangenen zwei Jahren knapp zwölf Mrd. Euro in die Weiterentwicklung der Technologie investiert. Zu den größten Investoren zählen Tesla (USA), Panasonic und Asahi Kasei (beide Japan), Contemporary Amperex Technology (China) sowie Daimler. Gleichwohl seien die Ausfallrisiken hoch. Nur Marktakteuren, denen es gelinge, komplexe Innovationsökosysteme aufzubauen, mit verschiedenen Partner zusammenzuarbeiten sowie exzellente Mitarbeiter zu gewinnen, hätten tatsächliche Chancen, erfolgreich Marktanteile zu gewinnen und zu verteidigen.

Um der Etablierung der Batterietechnologie der jüngsten Generation tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, sei es nun von zentraler Bedeutung, zügig die Kosten zu senken. Die Konkurrenzfähigkeit von E-Autos im Vergleich zu konventionellen Verbrennern sei beispielsweise nur zu erreichen, wenn die Preise für Akkus in Elektroautos auf etwa 75 Euro/kWh fallen. Heute sind es knapp unter 200 Euro. Auch für den Einsatz von Batteriespeichern anstelle von Gaskraftwerken in Regionen mit hoher Grünstromspeisung bedürfe es Preissenkungen von 50 Prozent. Die Autoren zeigen sich zugleich optimistisch, dass diese Entwicklungen eintreten werden.

Die Studie finden Sie unter: http://www.adlittle.de/sites/default/files/viewpoints/adl_future_of_batteries-min.pdf

Quelle: DIHK

Umweltbundesamt veröffentlicht Daten zur NO₂-Belastung 2017

Nachdem das Umweltbundesamt (UBA) im März noch die vorläufige Auswertung der NO₂-Immissionen an registrierten Messstationen veröffentlichte, sind diese Daten nun vollständig aktualisiert im Internet abrufbar. Danach sank die Zahl der Städte mit Stationen, an denen im Jahr 2017 ein zu hoher Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen wurde, auf 65. Im Jahr 2016 erreichten noch 90 Städte den Grenzwert von 40 µg/m³ NO₂ nicht.

Im Mittel sank die Schadstoffbelastung an den Stationen, an denen die Grenzwerte im Jahr 2016 nicht eingehalten werden konnten, um 5,5 Prozent. Die vollständige Auswertung, eine Liste der Städte mit Grenzwertüberschreitungen und weitere Hintergrundinformationen finden Sie unter: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/finale-daten-zur-no2-belastung-2017-verfuegbar>

Quelle: DIHK

Duales System Europäische Lizenzierungssysteme (ELS) ab 01.06.2018 insolvent

Die verbliebenen 9 dualen Systeme übernehmen anteilig die Kosten der Rücknahme und Entsorgung bei den privaten Haushalten sowie die kommunalen Nebenentgelte. Die bei ELS lizenzierten Unternehmen müssen sich ab dem 01.06.2018 bei einem anderen System lizenzieren. Darüber hinaus gezahlte Entgelte müssen im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

Quelle: DIHK

Bundestag einigt sich auf BImSch-Pflicht für Bürgerenergieprojekte

Was bereits seit längerem angekündigt war, wird nun auch losgelöst von einer etwas umfangreicheren EEG-Novelle beschlossen: In Zukunft werden Bürgerenergieprojekte, wenn sie sich an den Ausschreibungen beteiligen wollen, eine BImSch-Genehmigung nachweisen müssen. Die Regelung soll bis 2020 gelten. An der nächsten Ausschreibungsrunde, die am 01.08. endet, können somit nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung teilnehmen.

Quelle: DIHK

Studie prophezeit deutlichen Jobverlust durch E-Mobilität

Insbesondere die Antriebstechnik bei Pkw drohe in hohem Maße vom Arbeitsplatzverlust betroffen zu sein. Von den 210.000 in der Herstellung von Antriebssträngen in Deutschland Beschäftigten könnten, die Entstehung neuer Jobs in der Batterietechnik schon einberechnet, rund 75.000 Stellen wegfallen. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO).

Quelle: DIHK

Bundesverwaltungsgericht: Sperrmüll kann gewerblich gesammelt werden

Sperrmüll unterliegt nicht der kommunalen Andienungspflicht. Es bestand im konkreten Falle keine wesentliche Beeinträchtigung des kommunalen Systems. Überlassungspflichten besehen nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushalten.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits am 23.02.2018 entschieden, dass Sperrmüll gewerblich gesammelt werden kann, somit nicht zur Entsorgung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zu überlassen sei, da Sperrmüll kein überlassungspflichtiger gemischter Abfall aus privaten Haushalten sei.

Hintergrund: Ein Unternehmen der Abfallwirtschaft zeigte der zuständigen kommunalen Behörde die beabsichtigte unbefristete gewerbliche Sammlung von Abfällen an. Diese untersagte die beabsichtigte Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfällen, da dies den öffentlichen Interessen im Sinne von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstünde. Die Klagen des Unternehmens wies das Verwaltungsgericht zunächst ab. Nach Berufung hob das Oberverwaltungsgericht (OVG) zwar die Untersagungsverfügung für Altmetall, Altpapier und Grünabfällen auf, die mit gemischtem Abfall bezeichnete Sammlung von Sperrmüll durch das Unternehmen sei dagegen weiterhin unzulässig. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen.

Quelle: DIHK

Veranstaltungskalender

16. Hochwasserschutzforum der Metropolregion Rhein-Neckar

28. November 2018, IHK Pfalz in Ludwigshafen

Gefahrstoffbeauftragte

Durch die Neuregelung des Gefahrstoffrechtes GHS, GefahrstoffVO wird dem Unternehmer/Betreiber die Verantwortung für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen übertragen.

Das Seminar vermittelt einen fundierten Überblick über den Umgang mit Gefahrstoffen. Es ist als Weiterbildung für Sicherheitskräfte geeignet und kann als Basis für die Vorbereitung zur Prüfung nach § 5 ChemikalienverbotsVO dienen.

13. bis 14. September 2018 in Neuwied

Fortbildung für Abfall

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Bleiben Sie auf dem aktuellen Stand des Wissens und somit ein kompetenter Ansprechpartner in Fragen des Abfalls für Ihren Betrieb. Eine Fortbildung sollte alle 2 Jahre erfolgen.

20. bis 21. August 2018 in Neuwied

23. bis 24. Oktober 2018 in Trier

05. bis 06. Dezember 2018 in Neuwied

Fortbildung für Gefahrstoffbeauftragte

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen wird durch die steigende Anzahl dieser Produkte eine immer größere Herausforderung. Die Fortbildung der Mitarbeiter stellt nicht nur eine höhere Sicherheit bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen dar, sondern führt auch zu einem geringeren Risiko der Unternehmen. Das Seminar soll den Mitarbeiter weitere Informationen außerhalb des betrieblichen Alltags liefern und zu einem Wissenstransfer zwischen den Unternehmen führen. Zum gegenseitigen Nutzen!

27. August 2018 in Neuwied

Brandschutzhelfer nach ASR 2.2

In jeder Arbeitsstätte sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu Brandschutzhelfern zu benennen.

Sie sind fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

29. August 2018 in Neuwied

15. November 2018 in Neuwied

Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

03. bis 06. September 2018 in Neuwied

05. bis 08. November 2018 in Trier

Fortbildung Brandschutz

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig über rechtliche und technische Neuerungen informieren. Wir bieten Ihnen daher im Rahmen einer zweitägigen Fortbildungsschulung die Möglichkeit, sich über Änderungen im Brandschutzrecht sowie über moderne technische Lösungen zu informieren.

05. bis 06. September 2018 in Neuwied

13. bis 14. November 2018 in Neuwied

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich des Wasserrechts und informiert über wichtige technische Neuerungen. Bleiben sie ein rechtskonformer Ansprechpartner in ihrem Unternehmen und gegenüber der Behörde.

Die Fortbildung soll in Anlehnung an den §9 5BlmSchV mind. alle 2 Jahre erfolgen.

11. bis 12. September 2018 in Neuwied

12. bis 13. Dezember 2018 in Neuwied

Sicherheitsbeauftragte/r - Grundlehrgang nach SGB VII §22 und BGV A1

Unternehmen/Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird.

18. bis 19. August 2018 in Neuwied

Kosten senken-Ressourcen schonen-Produktivität steigern mit den

EffCheck-PIUS Analysen RLP

Steigern Sie Ihre Wettbewerbsfähigkeit durch kostensenkende Umweltmaßnahmen! Verbessern Sie Ihre Effizienz beim Energie- und Materialeinsatz, mindern Sie Ihr Ausschuss und Abfallvorkommen

19. bis 21. September 2018 in Neuwied

2 in1-Fortbildung: Qualifikation zum Abfallbeauftragten inkl. EfbV und AbfAEV

Hier können wir ihnen zum ersten Mal einen integrierten Kurs anbieten, indem sie die Weiterbildung für den Entsorgungsfachbetrieb, Transporteure und den Abfallbeauftragten als Block bestreiten. Ihr Nutzen ist sowohl Zeit- als auch Geldersparnis sowie eine kompakte Wissensvermittlung und Aktualisierung. Informieren sie sich bei der Themenübersicht.

25. bis 27. September 2018 in Neuwied

Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

16. bis 17. Oktober 2018 in Neuwied

27. bis 28. November 2018 in Neuwied

Sachkunde für Ölabscheider

Betriebe mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 ff und DIN 1999 ff die Kontrolle und Wartung der Anlage von einem sachkundigen Mitarbeiter ausführen lassen, um die Entleerungs- und Reinigungsintervalle bis auf 5 Jahre verlängern zu können.

18. Oktober 2018 in Neuwied

Fortbildung Immissionsschutzbeauftragte

Der Immissionsschutzbeauftragte ist verpflichtet, vor Ablauf von zwei Jahren eine Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden Sie über die immissionsschutzrechtlichen Änderungen informiert.

25. bis 26. Oktober 2016 in Neuwied

Verantwortliche Personen nach Kapitel 1.3 ADR

Neben den Gefahrgutbeauftragten müssen auch die verantwortlichen Personen, die im Unternehmen mit dem Gefahrguttransport betraut sind, geschult werden. Nach ADR Kapitel 1.3 werden Schulungen und Unterweisungen für alle Personen verlangt, die mit dem Versenden, Transportieren oder Be- und Entladen von **Gefahrgütern betraut sind.**

27. bis 28. November 2018 in Neuwied

Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen.

Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

29. bis 30. September 2018 in Neuwied

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Seit 2007 bestimmt das Arbeitsschutzgesetz, dass die Unternehmen ihre Arbeitsplätze und –bedingungen individuell auf vorhandene Unfall- und Gesundheitsgefährdungen untersuchen und die vorhandenen Risiken mit Hilfe geeigneter Werkzeuge realistisch beurteilen müssen.

Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilungen sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen, deren Wirksamkeit zu überwachen und zu dokumentieren.

30. Oktober 2018 in Neuwied

Grundschulung zum Gefahrgutbeauftragten - Verkehrsträger Straße

Unternehmer und Betriebsinhaber, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Die Teilnahme an einer von der IHK anerkannten Grundschulung ist Voraussetzung für die Bestellung.

22. bis 24. Oktober 2018 in Neuwied

Fortbildung für Gefahrgutbeauftragte

Der Gefahrgutbeauftragten-Schulungsnachweis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Verlängerung des Schulungsnachweises ist nur noch mit einer erfolgreichen Teilnahme an einer IHK-Prüfung möglich. Wir bieten Ihnen einen Vorbereitungslehrgang an, in dem wir Sie über die Neuerungen des Gefahrgutrechts und deren Anwendungen in der Praxis informieren.

Denken Sie bitte daran, dass bei Überschreitung der Frist ein neuer Grundlehrgang mit Prüfung fällig wird!

25. Oktober 2018 in Neuwied

Brandschutzbeauftragter

Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den europäischen Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

1. Woche: 05. bis 09. November 2018 in Neuwied

2. Woche: 19. bis 23. November 2018 in Neuwied

Fachkundelehrgang nach EfbV und AbfAEV

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

12. bis 15. November 2018 in Neuwied

Modul Abfall

Leitungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

16. November 2018 in Neuwied

Der Gewässerschutzbeauftragte

Grundkurs zum Nachweis der Fachkunde nach § 64 und § 65.

19. bis 22. November 2018 in Neuwied

Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Auffrischungslehrgang nach § 22 SGB VII und DGUV A1.

Bleiben Sie fit und kompetent in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
30. November 2018 in Neuwied

Ansprechpartner für Seminare :

Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 353952

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen
finden Sie auch im Internet unter:
www.ihk-akademie-koblenz.de/utk

RECYCLINGBÖRSE



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:

IHK Koblenz, Schlosstr. 2, 56068 Koblenz
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112
E-Mail: kattwinkel@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk-koblenz.de/

IHK Pfalz, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604
E-Mail: petra.ihringer@pfalz.ihk24.de
Internet: www.pfalz.ihk24.de/

IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915
E-Mail: martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
Internet: www.rheinhausen.ihk24.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288
E-Mail: ute.stephan@saarland.ihk.de
Internet: www.saarland.ihk.de

IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115
E-Mail: wagener@trier.ihk.de
Internet: www.trier.ihk.de